

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Oberbergamt
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zulassung eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplanes
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober

am 11. Oktober 2013

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Februar 2012 - 2 K 1330/08 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Beteiligten streiten um die Zulassung eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplans für den oberirdischen Abbau von Dolomitkalkstein auf einer etwa 3,5 ha großen Fläche innerhalb eines FFH-Gebiets und eines Naturschutzgebiets

2 Die Klägerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist Rechtsnachfolgerin des vormaligen VEB O..... (Betrieb des damaligen VEB Kombinat A.....). Der Geschäftsführer der Klägerin erwarb die Geschäftsanteile an der Klägerin im Jahr 1991 von der damaligen Treuhandanstalt. Mit Vertrag vom 12. August 1993 (UR-Nr. der Notarin Dr. H.....) erwarb die Klägerin das Bergwerkseigentum „P.....“ von der damaligen Treuhandanstalt. Dieses Bergwerkseigentum, das sich über eine Gesamtfläche von 129,77 ha nordöstlich der Ortslage D..... (heutiger Landkreis M.....) erstreckt, war der Treuhandanstalt am 29. September 1990 von der Staatlichen Vorratskommission nach der Verordnung vom 15. August 1990 (GBl. DDR I S. 1071) verliehen und unter dem 20. September 1991 vom damaligen Bergamt B.... als aufrecht erhaltene Bergbauberechtigung bestätigt worden.

3 Im Bereich des Bergwerkfelds O...../ P..... wird seit 1949 durchgängig Dolomit abgebaut (Tagebau). Der ehemals volkseigene Bodenschatz i. S. v. § 3 BergG DDR

- i. V. m. Nr. 9.30 der Anlage zur vorgenannten Verordnung vom 15. August 1990 („Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt- und Düngekalk“) ist nach Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 a) des Einigungsvertrags (EV) und § 2 des am 23. April 1996 in Kraft getretenen Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) weiterhin bergfrei.
- 4 Wegen eines gestiegenen Rohstoffbedarfs der Düngemittelproduktion in Rostock erteilten der Rat des Bezirks L..... und der Rat des Kreises D..... im Jahr 1981 auf Antrag des VEB O..... Standortgenehmigungen für Investitionen zur „Rekonstruktion des Abbaues und der Weiterverarbeitung von Dolomit“ am Standort O..... und P..... Unter dem 30. März 1982 stellte der Ministerrat der DDR eine „Bestätigungsurkunde zur Grundsatzentscheidung III/2 (Standort O.....)“ für das Investitionsvorhaben aus. Nach geologischen Untersuchungen u. a. zu den Auswirkungen eines erweiterten Tagebaus auf das Grundwasser stellte der Bezirkstag L..... nach einem Antrag des VEB O..... von 1983 im Jahr 1986 das Bergbauschutzgebiet (§ 11 BergG DDR) neu fest, um angesichts der nachgewiesenen Rohstoffmengen einen Förderungszeitraum von 90 Jahren zu ermöglichen. Bestandteil des so erweiterten Bergbauschutzgebiets war auch der sog. Block 4 mit dem hier streitbefangenen, südöstlich der Ortslage O..... gelegenen Gebiet, in dem große Teile des Dolomitvorkommens wegen der Lage im Grundwasserbereich und der den Block 4 etwa hälftig querenden Straße von O..... nach G..... (LIO., heute: Staatsstraße.. - D..... Straße) als „blockierte“ Bilanzvorräte geführt wurden und in dem kein Abbau erfolgte. Die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR bestätigte die Eintragung des durch Beschluss vom 4. Dezember 1986 festgesetzten Bergbauschutzgebiets unter dem 1. September 1987.
- 5 Am 21. Juli 1989 genehmigte die damalige Bergbehörde B.... dem VEB O..... den technischen Betriebsplan für die Gewinnung und Aufbereitung von Dolomit im Bereich des Nordfelds für den Zeitraum Juni 1989 bis Juni 1994. Die südliche Grenze des betroffenen Abbaufelds lag zwischen 30 und 40 m vor der Plattendolomitwand, deren Abbauzulassung die Klägerin begehrt.

- 6 Im Jahr 1989 betrieb der VEB O..... eine weitere rechtliche Absicherung zum Neuaufschluss des südlichen Abbaufelds.
- 7 Nach einer Standortberatung vom 19. Januar 1990 u. a. zu den geologischen Verhältnissen und zur Verlegung der LIO.. stimmte das Büro für Territorialverwaltung bei der Bezirksplankommission L..... dem „Neuaufschluss eines weiteren Abbaufeldes im Bergbauschutzgebiet P.....“ am 23. Januar 1990 mit ergänzenden Hinweisen u. a. zu einem mitbetroffenen Wasserschutzgebiet und zur Straßenverlegung zu.
- 8 Einen im Mai 1994 auf Verlangen des damaligen Bergamts B.... beantragten (fakultativen) Rahmenbetriebsplan über eine Gewinnungsfläche von 117,6 ha (einschließlich des hier streitbefangenen Gebiets) überarbeitete die Klägerin, nachdem das Bergamt die Auffassung vertreten hatte, dass wegen einer großräumigen Grundwasserabsenkung ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei, dahingehend, dass „ein Abbau im Grundwasser noch nicht relevant“ ist.
- 9 Der mit Bescheid des damaligen Bergamts B.... vom 28. Juli 1997 zugelassene Rahmenbetriebsplan (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG) für den Betrieb des Kalkwerks O.... und des Tagebaus O...../ P..... deckt den zentralen Bereich des Bergwerkseigentums ab und reicht soweit nach Norden, wie das Gestein trocken ohne vorangehende Grundwasserabsenkung gewinnbar ist. In südlicher Richtung endet der Geltungsbereich dieses fakultativen Rahmenbetriebsplans am Naturschutzgebiet „A..... - Dolomitgebiet O....“, das durch Verordnung des damaligen Regierungspräsidiums L..... vom 17. Juni 1999 (SächsABL. S. 602) festgesetzt wurde. Dieses - nachfolgend als Nordfeld bezeichnete Gebiet - ist entsprechend der Raumnutzungskarte des am 25. Juli 2008 in Kraft gesetzten Regionalplans W..... (SächsABL. Amtlicher Anzeiger A 231) im Wesentlichen als Vorranggebiet Nr. 68 O...../ P..... für den Abbau von Festgesteinen ausgewiesen. Der Festsetzung als Naturschutzgebiet durch Verordnung vom 17. Juni 1999 ging eine einstweilige Sicherstellung als Naturschutzgebiet vom 13. März 1995 sowie die Unterschutzstellung des Flächendenkmals „A.....- O....“ und des geologischen Naturdenkmals „Plattendolomitwand Z.....“ durch Beschluss des Rates des Kreises D.... vom 9. April 1990 voraus.

- 10 Ein Normenkontrollantrag der Klägerin gegen die Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets wurde durch rechtskräftiges Normenkontrollurteil des erkennenden Senats vom 7. Mai 2004 - 1 D 33/01 -, LKV 2005, 405 (nachfolgend: BVerwG, Beschl. v. 2. September 2004 - 4 BN 38.04 -, nicht veröffentlicht) mit der Begründung abgelehnt, dass die angegriffene Verordnung rechtmäßig ist.
- 11 Das Naturschutzgebiet befindet sich vollständig in dem aus mehreren Teilgebieten bestehenden FFH-Gebiet „Dolomitbau O..... und J.....“ (SCI 4745-301= landesinterne Nr. 207), das vom Beklagten im Juni 2002 an die Europäische Kommission gemeldet wurde und im Dezember 2004 Aufnahme in die Gemeinschaftsliste fand. Das Gebiet wurde in die am 13. November 2007 verabschiedete erste aktualisierte Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region aufgenommen (Amtsblatt v. 15. Januar 2008, L 12/383, Anhang Nr. DE4724301). Durch Verordnung der damaligen Landesdirektion C..... vom 26. Januar 2011 (SächsABL. SDr. Nr. 2 S. 138) nach § 22a Abs. 6 SächsNatSchG (a. F.) wurde es als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen. Zu seinen in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung bestimmten Erhaltungszielen Nrn. 1 bis 4 gehören die Bewahrung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (Erhaltungsziel Nr. 2). Dieser Lebensraumtyp kommt im Schutzgebiet in Form dreier Zechsteindolomitabbaukanten vor, die im Rahmen des Gesteinsabbaus entstanden sind, u. a. in Gestalt der 246 m langen Plattendolomitwand Z..... im Teilgebiet 2 „A.....“ des FFH-Gebiets. Unter anderem in diesem Teil des FFH-Gebiets wurden zahlreiche Fledermausarten nachgewiesen, darunter die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser im Gebiet vorkommenden Populationen sowie ihrer Habitate (Art. 1 f FFH-RL) bezeichnet die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung als Erhaltungsziel Nr. 3. Erhaltungsziel Nr. 1 lautet wie folgt:
- 12 „Erhaltung eines der wenigen bedeutenderen sächsischen Vorkommen von Kalkgestein mit seltenen basophilen Pflanzenarten im Bereich eines ehemaligen Abbaugebietes (Plattendolomit) mit alten offenen Bruchwänden und Halden, die teilweise von Schatthang- und Eichen-Hainbuchenwald besiedelt sind sowie des J.....es und seiner Seitentäler mit naturnahen Bachläufen und in Hangbereichen mit Eichen-

Hainbuchenwäldern. Das Gebiet beherbergt eines der bedeutendsten sächsischen Fledermaus-Winterquartiere.“

- 13 Das Vorranggebiet Nr. 68 liegt angrenzend zwischen den beiden nordöstlichsten Teilen (Teilgebiet 1 und 2) des FFH-Gebiets.
- 14 Die Klägerin, die die Abbautätigkeit des vormaligen VEB O..... kontinuierlich als deren Rechtsnachfolger fortführte, legte im Jahr 2000 ein unternehmerisches Konzept für die Erweiterung ihres Tagebaus auf das sog. Südfeld vor. Dieses Konzept hatte u. a. eine Umverlegung der heutigen Staatstraße.. und eine Grundwasserabsenkung zum Gegenstand. Nachdem zwischen den Beteiligten in der Folgezeit keine Einigung zu der Frage erzielt wurde, ob der von der Klägerin beanspruchte Bestandsschutz aus dem Einigungsvertrag auch den Dolomitabbau im Südfeld umfasst, hob das Verwaltungsgericht Leipzig den Bescheid des Sächsischen Oberbergamts vom 1. März 2004 und dessen Widerspruchsbescheid vom 9. August 2004 durch rechtskräftiges Urteil vom 4. Oktober 2007 - 5 K 1418/04 - (ZfB 2008, 157) mit der Begründung auf, der Aufschluss des Südfelds bedürfe - entgegen der Feststellung unter Nr. 1 und der Anordnung unter Nr. 2 des angefochtenen Bescheids - keines obligatorischen Planfeststellungsverfahrens mit eingeschlossener Umweltverträglichkeitsprüfung, weil die Klägerin für diesen Teil ihres Gesamtvorhabens einigungsrechtlichen Bestandsschutz genieße, den sie durch den fakultativen Rahmenbetriebsplan für das Nordfeld nicht etwa aufgegeben habe. Das Rahmenbetriebsplanerfordernis des § 52 Abs. 2a BBergG gelte nach der Übergangsregelung in Anlage I, Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Maßgabe Nr. 1 h) bb) EV nicht für Vorhaben, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebs, insbesondere zur Genehmigung des technischen Betriebsplans, am 3. Oktober 1990 bereits begonnen worden sei. Dies sei bei Anwendung der vom Bundesverwaltungsgericht in den Urteilen vom 12. Juni 2002 (7 C 2.02; 7 C 3.02) zu den Braunkohletagebauvorhaben Jänschwalde und Cottbus Nord entwickelten Maßstäben der Fall, weil auf das Bergbauvorhaben als Ganzes und nicht etwa auf begrenzte Teilabschnitte abzustellen sei. Der Abbau der gesamten Lagerstätte einschließlich des Südfelds bzw. des Blocks 4 sei von den zuständigen staatlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern seit spätestens 1981 beabsichtigt und entsprechend sanktioniert worden. Auch Block 4 sei trotz unbewältigt gebliebener grundwasserrechtlicher und verkehrstechnischer Probleme „immer Teil eines Gesamtvorhabens

gewesen“, wobei ein Abbau jedenfalls 1989/1990 konkret angestanden habe. Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung liege in der „Natur des Bestandsschutzes“ im Rahmen der einigungsvertraglichen Überleitung in bundesdeutsches Recht. Hinzuweisen sei darauf, „dass der Bestandsschutz keinen wasser- und naturschutzrechtlich unregulierten Abbau“ erlaube; es finde „lediglich keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt“ (UA S. 14). Ein endgültiger Verzicht auf eine Ausbeutung des Südfelds sei auch im Zusammenhang mit dem fakultativen Rahmenbetriebsplan für das Nordfeld nie erfolgt. In der mündlichen Verhandlung habe die Klägerin durch ihren von Anfang an tätigen Geschäftsführer nachvollziehbar dargelegt, dass der Abbau schon aus wirtschaftlichen Gründen nach dem Ablauf des zu DDR-Zeiten zugelassenen technischen Betriebsplans habe fortgesetzt werden müssen. Eine Unterbrechung der klägerischen Bemühungen zum Abbau des Südfelds lasse sich allenfalls für den Zeitraum zwischen 1996 und 2000 erkennen.

- 15 Zur südlichen Erweiterung des Tagebaus reichte die Klägerin im Juli 2008 den hier streitbefangenen „Tagebau Ostbau - P.....“ (Zeitraum vom 1. Dezember 2008 bis 30. November 2010) beim Sächsischen Oberbergamt ein. Gegenstand des Hauptbetriebsplans ist der Abbau von Dolomit auf einer Fläche von etwa 3,5 ha im Teilgebiet 2 „A.....“ des FFH-Gebiets. Innerhalb des dargestellten Abbaubereichs, der auf Seite 4 des Hauptbetriebsplans als Teil des „Südfeld“ bezeichnet wird, befindet sich die Plattendolomitwand Z..... Die Lage des Bergwerkfelds (§ 4 Abs. 7 BBergG), des beantragten Abbaufelds, des fakultativen Rahmenbetriebsplans, des Naturschutzgebiets, des FFH-Gebiets und der Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe ergibt sich u. a. aus Übersichtskarten im Maßstab von 1 : 10.000 und 1 : 8.000, die vom Beklagten vorgelegt wurden (Anlage BK 1 zum Schriftsatz v. 27. Juni 2012, GA S. 386 und Anlage zur Niederschrift v. 10. Oktober 2013) und vom erkennenden Senat in der Berufungsverhandlung mit den Beteiligten eingehend erörtert wurden.
- 16 Unterlagen zur Prüfung der naturschutzrechtlichen Anforderungen brachte die Klägerin mit dem Hauptbetriebsplan nicht bei. Bereits im Begleitschreiben an das Sächsische Oberbergamt vom 8. Juli 2008 führte sie dazu aus:

„Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Naturschutzgebiet (...) und dem FFH-Gebiet (...) in dem hier zur Zulassung vorgelegten Hauptbetriebsplan wurde unsererseits bewusst unterlassen. Gemäß Urteil des VG Leipzig vom 18.1.2008 besteht seit 3.10.1990 Bestandsschutz laut Einigungsvertrag für das Vorhaben Dolomitgebiet O.....- P..... Damit ist die Festsetzung von Schutzgebieten nach dem 3.10.1990 eine rechtswidrige Ausweisung in der von dem Urteil erfassten Bergbaufläche. Unter Bezugnahme auf das vorgenannte Urteil gehen wir davon aus, dass diese Gebiete aufgehoben werden“.

- 17 Mit der Eingangsbestätigung (Schreiben vom 17. Juli 2008) sowie mit Schreiben vom 12. August 2008 und vom 12. September 2008 wies das Oberbergamt die Klägerin darauf hin, dass eine naturschutzfachliche Bewertung des Eingriffs und seiner Folgen unverzichtbar seien. Die unzureichenden Antragsunterlagen seien von der Klägerin zu vervollständigen; aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Juli 2007 ergebe sich nichts anderes. Zur Prüfung der Belange des Naturschutzes forderte das Oberbergamt im Schreiben vom 12. August 2008 folgende Unterlagen von der Klägerin:

1. FFH-Gebiet „Dolomitgebiet O..... und J.....“

Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes gem. § 22b Abs. 1 SächsNatSchG a. F. bzw. bei Unverträglichkeit Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen i. S. v. § 22 Abs. 3, ggf. Abs. 4, 5 und 6 SächsNatSchG (a. F.)

2. Naturschutzgebiet „A.....-Dolomitgebiet O.....“

Unterlagen zur Prüfung einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 der Naturschutzverordnung.

3. Biotopschutz nach § 26 SächsNatSchG (a. F.)

Ermittlung besonders geschützter Biotope i. S. v. § 26 SächsNatSchG (a. F.), im Fall der Betroffenheit solcher Biotope Unterlagen für einen Ausnahmeantrag nach § 26 Abs. 4 SächsNatSchG (a. F.)

4. Artenschutz i. S. v. § 42 Abs. 1 BNatSchG (a. F.) und § 25 Abs. 1 SächsNatSchG (a. F.)

Ermittlung betroffener floristischer und faunistischer Arten und im Fall der Betroffenheit solcher Arten für Ausnahmeanträge nach § 43 Abs. 8 BNatSchG (a. F.)/§ 25 Abs. 2a SächsNatSchG (a. F.)

5. Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG (a. F.)

Unterlagen zur Beurteilung des Eingriffs nach § 10 Abs. 3 SächsNatSchG (a. F.), die an den „Handlungsempfehlungen des SMUL vom Juli 2003 ... auszurichten“ seien.

- 18 Die Klägerin, die im Verwaltungsverfahren entsprechend ihrer Ankündigung im Anwaltsschreiben vom 16. September 2008 keine weiteren Unterlagen vorlegte, hat am 25. November 2008 Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben.
- 19 Durch Bescheid vom 28. November 2008 lehnte das Oberbergamt die Betriebsplanzulassung ab (Nr. 1.1 des Bescheids) und stellte zugleich fest, dass eine Entschädigungspflicht nach § 38 Abs. 4a SächsNatSchG (a. F.) dem Grunde nach nicht besteht (Nr. 1.2). Das Vorhaben der Klägerin solle innerhalb zweier sich überlagernder Schutzgebiete verwirklicht werden, weshalb der Hauptbetriebsplan den Anforderungen des Naturschutzrechts genügen müsse. Diese Anforderungen seien ungeachtet dessen unverzichtbar, dass die Klägerin für die Ausbeutung des Dolomitvorkommens im Südfeld keinen obligatorischen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG habe aufstellen müssen. Die Klägerin habe unter Verletzung ihrer sich aus § 10 Abs. 3 Satz 1 SächsNatSchG (a. F.) und § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG ergebenden Mitwirkungspflicht trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung keine der vom Oberbergamt konkret bezeichneten Unterlagen vorgelegt, weshalb die ökologischen Risiken ihres Vorhabens nach der naturschutzfachlichen Stellungnahme der im Verfahren der Betriebsplanzulassung beteiligten unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts M..... nicht hätte beurteilt werden können. Die untere Naturschutzbehörde habe deshalb aus nachvollziehbaren Gründen weder ihr Einvernehmen noch erforderliche Ausnahmen erteilt. Die unzureichenden Antragsunterlagen führten zur Unbegründetheit des Antrags auf Zulassung des Hauptbetriebsplans. Der vom Verwaltungsgericht Leipzig rechtskräftig „ausgeurteilte Bestandsschutz“, auf den sich die Klägerin berufe, beziehe sich nicht auf nach 1990 ausgewiesene Naturschutzgebiete. Das Oberbergamt könne sich mangels Normverwerfungskompetenz auch weder über die vom Obergerverwaltungsgericht durch Normenkontrollurteil vom 7. Mai 2004 - 1 D 33/01 - rechtskräftig bestätigte Naturschutzverordnung noch über die Aufnahme des FFH-Gebiets in die Gemeinschaftsliste hinwegsetzen oder gar - wie von der Klägerin mit Schreiben vom 12. August 2008 ebenfalls beantragt - eine Aufhebung der Rechtsverordnung des

Regierungspräsidiums L..... anordnen oder die Streichung von der Liste der zu schützenden Gebiete durchsetzen.

- 20 Da die Klägerin ihre Vorlagepflicht aus § 10 Abs. 3 Satz 1 SächsNatSchG (a. F.) in vorwerfbarer Weise nicht nachgekommen sei, könne ein Entschädigungsanspruch i. S. v. § 38 Abs. 2 SächsNatSchG (a. F.) nicht festgestellt werden. Im Übrigen müsse sich die Klägerin das vorgenannte Normenkontrollurteil entgegen halten lassen, in dem das Sächsische Obergerverwaltungsgericht ausgeführt habe, dass die dort - vergeblich - angefochtene Ausweisung des Naturschutzgebiets auch für die Klägerin als Bergbauunternehmerin verbindlich sei; es handle sich um eine entschädigungslos zu duldende Einschränkung von Eigentümerbefugnissen.
- 21 Gegen den Bescheid vom 28. November 2008 legte die Klägerin Widerspruch ein und bezog ihn in das anhängige Klageverfahren ein; eine Widerspruchsentscheidung erging in der Folgezeit nicht. Im Hinblick auf den zwischenzeitlichen Ablauf der beantragten Geltungsdauer des Hauptbetriebsplans (2008 bis 2010) hat die Klägerin ihre Klage mit Schriftsatz vom 23. Januar 2012 umgestellt.
- 22 Zur Klagebegründung hat sie ausgeführt: Eine Hauptbetriebsplanzulassung dürfe nur beim Vorliegen von Versagungsgründen nach § 55 Abs. 1 BBergG abgelehnt werden; solche Gründe lägen für die Gewinnung des Dolomitvorkommens im Südfeld nicht vor. Insbesondere müsse das nach dem früheren Recht der DDR genehmigte Vorhaben im Hinblick auf den passiven Bestandsschutz aus Art. 19 Satz 1 EV nicht den heutigen naturschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Eine „Genehmigung“ im Sinne des heutigen Rechts habe es entsprechend dem Bergrecht der DDR nicht gegeben. Das Bergbauvorhaben sei jedoch nachweislich mit Billigung der seinerzeit zuständigen staatlichen Stellen betrieben worden und es lasse sich hinreichend sicher feststellen, für welche Flächen das Vorhaben gestattet worden sei. Dies genüge den Anforderungen, die das Sächsische Obergerverwaltungsgericht im Beschluss vom 14. Februar 2005, SächsVBl. 2006, 7, formuliert habe. Dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig aus dem Jahr 2007 sei zu entnehmen, dass „der Abbau der gesamten Lagerstätte ... von den zuständigen staatlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern seit spätestens 1981 grundsätzlich beabsichtigt und entsprechend sanktioniert war“. Damit stehe zugleich fest, dass der über Art. 19 Satz 1 EV vermittelte Bestands-

schutz das Gesamtvorhaben als solches umfasse und nicht davon abhängig sei, ob einzelne Flächen bereits bis zum 2. Oktober 1990 bergbaulich genutzt worden seien. Das Vorhaben der Klägerin sei im Naturschutzgebiet zulässig, weil es sich um eine „bisher rechtmäßigen Nutzung“ i. S. v. § 5 Nr. 6 der Verordnung handele; dies erschließe sich schon aus dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig.

23 Der erste Hilfsantrag werde für den Fall gestellt, dass die Zulassung des Hauptbetriebsplans an bloß „formalen“ Gründen scheitere. Ein berechtigtes Interesse der Klägerin an der beantragten gerichtlichen Feststellung folge daraus, dass das Oberbergamt auch einem neuen, formal ordnungsgemäßen Hauptbetriebsplan erneut die Zulassung verweigere.

24 Der zweite Hilfsantrag werde gestellt, weil die Entscheidung des Oberbergamts zur Entschädigung nach § 38 Abs. 4a SächsNatSchG (a. F.) in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig sei. Die Klägerin habe weder eine Entschädigung beantragt noch handele es sich bei dem Oberbergamt um die nach § 38 Abs. 4a Satz 1 SächsNatSchG (a. F.) sachlich allein zuständige obere Naturschutzbehörde. Inhaltlich sei die Entscheidung des Oberbergamts unzutreffend, weil die Sache noch nicht entscheidungsreif sei. Da noch nicht fest stehe, wie sich die Ausübung der Abbauberechtigung im Einzelnen gestalte, sei der Umfang des Eingriffs in die Rechtsposition der Klägerin noch nicht hinreichend sicher zu ermitteln. Ungeachtet dessen habe die Klägerin bereits jetzt einen Anspruch auf die beantragte gerichtliche Feststellung. Ihr Entschädigungsanspruch folge aus § 38 Abs. 2 und 3 SächsNatSchG (a. F.); zumindest liege eine entschädigungspflichtige Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG bzw. ein Entschädigungsanspruch aus § 38 Abs. 3 Nr. 3 SächsNatSchG (a. F.) vor. Eine Nichtzulassung des Hauptbetriebsplans reduziere das Bergwerkseigentum der Klägerin auf eine inhaltslose Hülle.

25 Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 28. November 2008 aufzuheben,

den Beklagten zu verpflichten, den bergrechtlichen Hauptbetriebsplan vom 8. Juli 2008 ab Rechtskraft der Entscheidung für die Dauer von zwei Jahren zuzulassen,

hilfsweise festzustellen, dass die Klägerin dem Grunde nach berechtigt ist, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Hauptbetriebsplans die dort vorhandenen Rohstoffe, insbesondere Dolomit, abzubauen,

höchst hilfsweise festzustellen, dass die Klägerin dem Grunde nach zu entschädigen ist, wenn ihr der Abbau innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bergrechtlichen Hauptbetriebsplans vom 8. Juli 2008 rechtmäßig untersagt wird.

26 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

27 Er verteidigt seinen Bescheid vom 28. November 2008. Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen sei für die Erteilung der bergrechtlichen Zulassung unverzichtbar, weil sich das Dolomitvorkommen u. a. in einem Natura 2000-Gebiet befinde. In diesen Gebieten solle ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter Lebensraumtypen und Habitate von Arten gewährleistet und dauerhaft gesichert werden. Es seien geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Lebensraumtypen des Habitats der Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen. Die Verpflichtung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung werde ausgelöst, weil die geschützte Plattendolomitwand vollständig zerstört werden solle, was mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets unvereinbar sei. Überdies habe das Vorhaben unmittelbare Auswirkungen auf die in diesem Lebensraum vorkommenden Tiere- und Pflanzenarten, deren Lebensraum insbesondere durch den Abbau des Felsens zerstört werde. Die für die Verträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen müsse die Klägerin beibringen. Diese naturschutzrechtlichen Anforderungen seien entgegen dem klägerischen Vorbringen nicht im Hinblick auf Bestandsschutzerwägungen entbehrlich. Die Klägerin habe nicht einmal zwingende Gründe des öffentlichen Interesses i. S. v. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 FFH-Richtlinie für die von ihr beabsichtigte Ausbeutung des Dolomitvorkommens geltend gemacht. Die Zustimmung des Büros für Territorialplanung bei der Bezirksplankommission L..... zum Neuaufschluss des Südfelds vom 23. Januar 1990 sei allenfalls eine Grundsatzentscheidung zu einem Gesamtvorhaben; auf dieser Grundlage hätte der Rechtsvorgänger der Klägerin das Gewinnungsrecht nicht ausüben können. Eine Genehmigung des technischen Betriebsplans, wie er nach dem Bergrecht der DDR für einen Abbaubetrieb erforderlich gewesen sei, sei für den streitbefangenen Abbaubereich bis zum 2. Oktober 1990 nicht erteilt worden.

- 28 Die Klägerin habe ihre Antragsunterlagen nicht naturschutzfachlich untersetzt, weshalb selbst eine Teilzulassung nicht habe geprüft werden können. Im Übrigen sei die Klägerin nicht einmal Eigentümerin der Aufstandsfläche der Plattendolomitwand, weshalb nicht feststehe, ob sie ihr Bergwerkseigentum verwirklichen könne. Eine möglicherweise notwendig werdende Grundabtretung scheitere jedenfalls daran, dass die Ausbeutung des Dolomitenvorkommens angesichts der aufgezeigten ökologischen Konfliktlage mit dem Gemeinwohl unvereinbar sei.
- 29 Durch das hier angegriffene Urteil vom 15. Februar 2012 - 2 K 1330/08 - hat das Verwaltungsgericht Chemnitz den Bescheid des Sächsischen Oberbergamts vom 28. November 2008 aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, über den Antrag der Klägerin, den Hauptbetriebsplan „Tagebau O.....- P.....“ vom 8. Juli 2008 ab Rechtskraft des Urteils für die Dauer von zwei Jahren zuzulassen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist des § 75 Satz 2 VwGO erhobene Klage sei mit dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Hauptantrag zulässig und teilweise begründet. Die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG 2010 für das Projekt im FFH-Gebiet „Dolomitgebiet O..... und J.....“ grundsätzlich erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung sei hier entbehrlich, weil die Klägerin insoweit Bestandsschutz beanspruchen könne. Dies folge wegen des unterschiedlichen systematischen Ansatzes von UVP-Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung allerdings nicht schon daraus, dass nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Oktober 2007, das die hiesigen Beteiligten binde (§ 121 Nr. 1 VwGO), für den Abbau im Südfeld kein Planfeststellungsverfahren erforderlich sei. Die Umsetzungsfrist für die FFH-Richtlinie sei am 5. Juni 1994 abgelaufen. Bereits vorher tatsächlich begonnene oder zumindest beantragte Projekte seien nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 18. Juni 1998 - C-81/96 -) und des Bundesverwaltungsgerichts nicht im Nachhinein einer Prüfungspflicht unterworfen. Das Abbauvorhaben der Klägerin mit seinem „Genehmigungsstand“ zum 2. Oktober 1990 genieße Bestandsschutz, wie er „insbesondere“ durch Art. 19 EV vermittelt werde (UA S. 15), weil es sich um einen unselbstständigen Teil eines Gesamtvorhabens handle, mit dem bereits vor dem 3. Oktober 1990 begonnen worden sei. Der von der Klägerin beabsichtigte Abbau der Plattendolomitwand sei keine „Neunutzung“, sondern - wie das Verwaltungsgericht Leipzig mit bin-

dender Wirkung festgestellt habe - lediglich ein Teilabschnitt ihres von vornherein auf den vollständigen Abbau der Lagerstätte P...../ O..... gerichteten Gesamtvorhabens. Der Bestandsschutz des Vorhabens bleibe durch den im Jahr 2008 eingereichten Hauptbetriebsplan unberührt, weil die Klägerin von Anfang an unmissverständlich zum Ausdruck gebracht habe, dass eine Verträglichkeitsprüfung verzichtbar sei.

- 30 Einer Befreiung von den in § 4 der Naturschutzverordnung bezeichneten Verboten bedürfe es nicht, weil der offensichtlich mit wesentlichen Veränderungen des Bodens verbundene Abbau der Plattendolomitwand als bereits bisher „rechtmäßig ausgeübte Nutzung“ i. S. v. § 5 Nr. 6 der Naturschutzverordnung weiterhin zulässig sei; auch insoweit sei das vor dem 3. Oktober 1990 ins Werk gesetzte Gesamtvorhaben in den Blick zu nehmen, das nicht im Nachhinein mittels naturschutzrechtlicher Verbote „ausgehebelt“ werden dürfe (UA S. 17). Ein Einschreiten des Oberbergamts gegen den Abbau der Plattendolomitwand nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG scheide allerdings nicht von vornherein aus.
- 31 Da ein „steckengebliebenes“ Genehmigungsverfahren vorliege, habe die Klägerin lediglich einen Anspruch auf erneute Bescheidung (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Über den ersten Hilfsantrag sei nicht zu entscheiden, weil er nur für den Fall des Misserfolgs des Hauptantrags gestellt sei. Die mit dem zweiten Hilfsantrag erhobene Feststellungsklage sei unzulässig. Sie sei gegenüber der Verpflichtungsklage auf Bewilligung einer Entschädigung subsidiär; zudem fehle das erforderliche Feststellungsinteresse.
- 32 Das Verwaltungsgericht hat die Berufung und die Sprungrevision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.
- 33 Einen Antrag der Klägerin auf Tatbestandsberichtigung vom 16. März 2012 lehnte das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 19. April 2012 ab.
- 34 Zur Begründung seiner am 30. März 2012 eingelegten Berufung führt der Beklagte aus: Die Versagung der Zulassung des Hauptbetriebsplans für das Südfeld des Tagebaus O.....- P..... sei rechtmäßig; das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts sei in mehrfacher Hinsicht unzutreffend.

- 35 In tatsächlicher Hinsicht sei auszuführen: Der vom Hauptbetriebsplanantrag erfasste Rohstoffvorrat bestehe vornehmlich aus der Plattendolomitwand Z..... als einer kleineren Teilfläche des Südfelds. Der geplante Abbau betreffe die Flurstücke Nrn. F1., F2. und F3... der Gemarkung Z....., wobei der Schwerpunkt auf den beiden letztgenannten Flurstücke vorgesehen sei, für die der Klägerin bislang keine Nutzungsbefugnis zustehe. Infolge des zuvor genehmigten Abbaus sei in einer Entfernung von etwa 30 bis 40 m vor der Plattendolomitwand eine Böschung verblieben, die nach dem Erreichen der damals zugelassenen südlichen Abbaugrenze mit Abraum verkippt worden sei, weil eine südliche Weiterführung des Abbaus nicht bergrechtlich genehmigt gewesen sei. Der für das nördliche Abbaufeld zugelassene fakultative Rahmenbetriebsplan umfasse nicht das gesamte Nordfeld, wie es das Verwaltungsgericht missverständlich ausgeführt habe, sondern nur jenen Teil des Nordfelds, für den der Regionalplan W..... 2008 das Vorranggebiet Nr. 68 zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausweise. Nördlich davon, ebenfalls im Bergwerksfeld gelegen, schließe das Vorbehaltsgebiet Nr. 90 „O...../ P.....-Nord“ für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe an. Der Abbau in diesem Bereich sei bislang nicht zugelassen. Von dem antragsgegenständlichen Hauptbetriebsplan werde ein Bereich erfasst, der südlich an das Vorranggebiet Nr. 68 für oberflächennahe Rohstoffe und südlich an den Bereich der fakultativen Rahmenbetriebsplanzulassung angrenze. Raumordnerische Festlegungen zugunsten des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe im Bereich der Plattendolomitwand gebe es nicht; der Regionalplan W..... 2008 weise vielmehr ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus.
- 36 In rechtlicher Hinsicht führt der Beklagte aus: Das vom Verwaltungsgericht gewonnene Ergebnis, wonach das Tagebauabbauvorhaben in einem gelisteten FFH-Schutzgebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ohne Wertung seiner zerstörenden Auswirkungen für das FFH-Gebiet sowie für den Fall einer Unverträglichkeit ohne die erforderlichen Ausnahmen durchgeführt werden könne, sei schlichtweg unvertretbar. Die vom Verwaltungsgericht fälschlich angenommene generelle Befreiung des Vorhabens von elementaren naturschutzrechtlichen Vorgaben hätte zur Folge, dass für das Vorhaben, mit dem erstmalig und gravierend in Natur und Landschaft eingegriffen werde, eine Kompensationsverpflichtung nicht bestehe. Ein solcher Bestands- oder Vertrauensschutz sei weder gesetzlich geregelt noch verfassungsrechtlich geboten. Fehlerhaft sei das Urteil auch insoweit, als es jegliche Auseinandersetzung mit den weiteren

selbstständig tragenden Versagungsgründen des Bescheid vom 28. November 2008 wie etwa der fehlenden naturschutzfachlichen Kompensation des Eingriffs und der fehlenden Ausnahme vom gesetzlichen Biotop- und Artenschutz unterblieben sei. Das angegriffene Urteil weiche vom Normenkontrollurteil des erkennenden Senats vom 7. Mai 2004 ab, indem es von einer rechtmäßig ausgeübten Nutzung der Klägerin im Naturschutzgebiet ausgehe. Der erkennende Senat habe die Festsetzung des Naturschutzgebiets als rechtswirksam bestätigt und dazu festgestellt, dass die naturschutzfachliche Schutzbedürftigkeit des Gebiets gerade im Hinblick auf die von der Antragstellerin verfolgten Erweiterungsabsichten des Tagebaus die rechtliche Absicherung des Naturschutzes erfordere, weil die bergbauliche Nutzung zur völligen Zerstörung wesentlicher Teilbereiche des Schutzgebiets führen würde. Damit sei die vom Verwaltungsgericht vorgenommene bergbauliche Nutzung schlechthin unvereinbar.

37 Darüber hinaus weiche das verwaltungsgerichtliche Urteil von den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juni 2002 - 7 C 3.02, ZfB 2002, 165 (Tagebau Cottbus-Nord) und 7 C 2.02 -, NVwZ 2002, 1237 (Tagebau Jänschwalde) ab, weil der nach der Überleitungsvorschrift des Einigungsvertrags zum Bundesberggesetz gesetzlich geregelte Bestandsschutz lediglich die verfahrensrechtliche Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung für vor dem 3. Oktober 1990 begonnene bergbauliche Vorhaben beinhalte. Denn nach geltendem Recht würden andernfalls die Vorhaben wegen der Größe und der Auswirkungen vor ihrer weiteren Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Für den Vorhabenbeginn reiche es aus, dass das Verfahren zur Zulassung eines technischen Betriebsplans zum Stichtag bereits eingeleitet worden sei. Damit sei es unvereinbar, dass das Verwaltungsgericht dem Vorhaben der Klägerin einen weitergehenden, sozusagen allumfassenden und sämtliche vorgeschriebenen Prüf- und Genehmigungserfordernisse verdrängenden Bestandsschutz zugesprochen habe.

38 Im Einzelnen führt der Beklagte dazu aus: Gem. § 48 Abs. 2 BBergG könne die zuständige Behörde die Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstünden. Die Vorschrift begründe nicht nur die Befugnis der Bergbehörde, neben dem Betriebsplan oder ihm nachfolgend Anordnungen zu treffen. Seien bereits bei der Entscheidung über die Zulassung eines eingereichten Betriebsplans Umstände bekannt, die der Bergbehörde Anlass gäben, die

Aufsuchung oder Gewinnung gem. § 48 Abs. 2 BBergG zu beschränken oder zu untersagen, habe sie dies bei ihrer Entscheidung durch Beschränkung oder Versagung der Zulassung zu berücksichtigen. Es widerspräche einer sinnvollen Gesetzesanwendung, die Bergbehörde zu verpflichten, einen Betriebsplan ohne Einschränkungen zuzulassen, wenn sie gem. § 48 Abs. 2 BBergG im Anschluss daran die Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen hätte. Vom Begriff der öffentlichen Interessen würden insbesondere Belange des Natur- und Artenschutzes aber auch der Raumordnung erfasst. Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG seien vor allem Belange zu prüfen und abzuarbeiten, die nicht bereits im Rahmen des § 55 Abs. 1 BBergG oder in Verfahren geprüft würden, die mangels Konkretisierungswirkung der Zulassungsentscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich seien.

39 In Anwendung von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG habe der Beklagte die Hauptbetriebsplanzulassung zu Recht versagt. Er habe nicht ausschließen können, dass dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstünden. Aufgrund des für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Antragsprinzips sei es Sache der Klägerin gewesen, den Nachweis zu führen, dass überwiegende Interessen den Gewinnungsvorhaben im räumlichen Geltungsbereich des vorgelegten Hauptbetriebsplans nicht entgegenstünden. Gem. § 25 VwVfG habe der Beklagte die Klägerin zur Erbringung folgender Nachweise aufgefordert:

1. Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes (§ 34 BNatSchG), weil das Abbauteilvorhaben im FFH-Gebiet liege und schon deshalb Beeinträchtigungen dieses Gebiets nicht ausgeschlossen werden könnten.
2. Unterlagen, aus denen sich die Erfüllung der naturschutzfachlichen Kompensationsverpflichtungen ergebe und über die im bergrechtlichen Zulassungsverfahren mit zu entscheiden sei (sog. Huckepackverfahren), § 17 Abs. 1 BNatSchG, weil das Vorhaben einen Eingriffs in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstelle, für den nach § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen seien, ohne die der Eingriff nicht zugelassen werden dürfe.
3. Unterlagen, in denen die Voraussetzungen gem. § 7 der Naturschutzverordnung, die die Erteilung einer Befreiung möglich erscheinen lasse, dargelegt würden, weil das Abbauteilvorhaben im Naturschutzgebiet liege, in dem Abgrabungen und damit auch die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau generell verboten seien, § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4, § 5 Nr. 6 u. 3 der Verordnung.

4. Aussagekräftige Angaben in den Antragsunterlagen, um über die Erteilung einer Ausnahme entscheiden zu können, weil wegen der bestehenden Schutzgebiete mit dem Vorhandensein besonders geschützter Biotope nach § 26 Abs. 1 SächsNatSchG zu rechnen gewesen sei.
5. Ergänzende Unterlagen, um über das Erfordernis einer Befreiung vom Zerstörungsverbot gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG, § 25 Abs. 2a SächsNatSchG durch die Naturschutzbehörde befinden zu können, weil der Zulassungsantrag auf den Abbau der Plattendolomitwand gerichtet ist und deshalb ausweislich der FFH-Erhaltungsziele die Gefahr der Zerstörung von Lebensstätten wild lebender, streng oder besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 25 Abs. 1 SächsNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Insoweit habe sich das Oberbergamt auf die Vorschriften des zum 1.3.2010 in Kraft getretenen BNatSchG vom 29.7.2009 gestützt.

40 Der Beklagte habe die Klägerin auf die ihr obliegende Mitwirkung hingewiesen. Gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG sei der Betriebsplan vom Unternehmer aufzustellen und dem Bergamt vor Ausführung der vorgesehenen Arbeiten einzureichen, § 54 Abs. 1 BBergG. Die Bergbehörde wirke bei der Planaufstellung nicht gestaltend mit, sie habe lediglich über die Zulassung des ihr vorgelegten Plans zu entscheiden. Eine behördliche Einflussnahme auf die Gestaltung eines Betriebsplans sei nur im Rahmen des Zulassungsverfahrens möglich und nur insoweit, als das Gesetz dies ausdrücklich gestatte, also etwa durch Nebenbestimmungen oder durch nachträgliche Auflagen. Anforderungen an die Antragstellung in Gestalt von Vorgaben zur Gliederung und Inhalt der Betriebspläne und zu den erforderlichen Nachweisen sei in der Richtlinie des Beklagten zur Aufstellung und Gliederung von Betriebsplänen für Tagebaue und dazugehörige Tagesanlagen vom 1. August 2011 vorgegeben. Für das Zulassungsverfahren über den Hauptbetriebsplan seien darin Angaben über „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ (Ziff. 3.7 der Anlage auf S. 36 der Richtlinie), der Antrag auf Ausnahme geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG (a. F.) gem. Nr. 4.6 der Anlage, der Antrag auf Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung nach Nr. 4.7 der Anlage 4 und der Antrag auf Befreiung von Verboten nach § 67 BNatSchG gem. Nr. 4.8 der Anlage erforderlich. Sämtliche Angaben habe die Klägerin bewusst unterlassen, weshalb sie ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen sei und die Versagungsgründe deshalb nicht hätten ausgeräumt werden können. Nur der jeweilige Antragsteller habe es in der Hand, die gesetzlichen Versagungsgründe auszuräumen. Komme er seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nach, müsse er die daraus resultierenden Nachteile hinnehmen. Ein Anspruch auf Erteilung der Betriebsplanzu-

lassung bestehe nur, wenn die gesetzlichen Versagungsgründe der §§ 45, 48 BBergG dem bergbaulichen Teilvorhaben nicht entgegenstünden. Schon die Weigerung der Klägerin, die Antragsunterlagen nachzubessern, lasse die Zulässigkeit des Antrags entfallen und sei geeignet, dessen Ablehnung zu begründen. Die Behörde sei in einem solchen Fall nicht gehalten, von Amts wegen die für eine positive Sachentscheidung etwa erforderlichen Gründe zu ermitteln. Bedürfe es einer Überwindung gesetzlicher Verbote durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen, sei hierfür das Antragsverfahren vorgesehen. Schon unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Beibringungsgrundsatzes sei das Oberbergamt zur Zurückweisung des Antrags als unzulässig berechtigt gewesen. Dies hindere allerdings nicht daran, auf einen wegen ungenügender Angaben, unvollständiger Unterlagen oder aus sonstigen Gründen nicht ordnungsgemäßen Antrag hin auch zur Sache zu entscheiden, wenn die Sache auch aus anderen Gründen entscheidungsreif sei.

- 41 Die Zulassung des Hauptbetriebsplans sei gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG auch materiell-rechtlich wegen entgegenstehender öffentlicher Interessen naturschutzfachlicher Art zu versagen gewesen.
- 42 Die Klägerin habe die FFH-Verträglichkeit nicht nachgewiesen. Die nach Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG bestehende Verpflichtung zur nationalen Ausweisung als besonderes Schutzgebiet sei durch die Verordnung der damaligen Landesdirektion C..... zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Dolomitgebiet O..... und J.....“ vom 26. Januar 2011 umgesetzt worden. Zu den nach § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Schutzgebietsverordnung gehörten zu den Erhaltungsziele die Erhaltung natürlicher Lebensraumtypen und die Erhaltung prioritärer Tierarten. Die Rechtsfolgen der nationalen Ausweisung ergäben sich vornehmlich aus §§ 33, 34 BNatSchG. Nur wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass vom Projekt keine nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgingen, dürfe es genehmigt werden. Insoweit sei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. September 2004 - C-127/02 - zu verweisen. Dies habe das Verwaltungsgericht Chemnitz zu Recht angenommen. Zutreffend seien auch dessen Ausführungen, wonach im Rahmen der Vorprüfung keine sachlichen Anhaltspunkte erkennbar seien, dass auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden könne. Das Bodenschatzabbauvorhaben innerhalb des FFH-Gebiets

führe zwangsläufig zur Zerstörung der Habitat, wobei eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets selbst für ein Vorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet nicht ohne weiteres verneint werden könne. Zutreffend gehe das angegriffene Urteil auch davon aus, dass das Abbauvorhaben ein Projekt im Sinne des deutschen und europäischen Naturschutzrechts darstelle. Der Europäische Gerichtshof greife mangels eigenständiger Legaldefinition in der FFH-Richtlinie auf die Definition des Projektbegriffs in der UVP-Richtlinie zurück. Dies gelte aber nur für die materiellrechtlichen Kriterien des Projektbegriffs, nicht für die verfahrensrechtlichen Folgen in Bezug auf die Überleitungsregelung zur Anwendung der UVP-Richtlinie (vgl. EuGH, Urt. v. 14. Januar 2010 - Rs. C-226/08 -, NVwZ 2010, 310 zur Erforderlichkeit einer FFH-Prüfung für ein bereits früher planfestgestellte Projekt). Schon aus diesem Grund sei die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Abbauführung im gesamten Bergwerksfeld O.....- P..... nicht nur als Gesamtvorhaben im Sinne der UVP-Prüfung anzusehen sei, sondern auch ein Gesamtvorhaben im Sinne eines einheitlichen Projekts nach der FFH-Prüfung darstelle, zweifelhaft. Selbst ein einheitliches Vorhaben im Sinne des FFH-Rechts mache die Verträglichkeitsprüfung nicht entbehrlich.

- 43 Das Abbauvorhaben sei auch weder zum 2. Oktober 1990 noch danach in Gänze öffentlich-rechtlich genehmigt worden. Die Genehmigung habe sich nur auf einzelne sog. Abbauscheiben bezogen und zwar zunächst auf der Grundlage nach dem Recht der DDR genehmigten technischen Betriebspläne und später nach den zugelassenen Hauptbetriebsplänen. Für das FFH-Gebiet, dass das Bergwerksfeld der Klägerin teilweise überlagere, sei der Abbau zu keinem Zeitpunkt zugelassen worden. Dies gelte auch für das Bergrecht der DDR. Unabhängig von der fehlenden Gesamtgenehmigung liege nach den Maßstäben des Europäischen Gerichtshofs zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auch kein einheitliches Projekt vor. Ein Vorhaben, das seit langem in regelmäßigen Abständen betrieben, aber nach nationalem Recht immer wieder von Neuem vollumfänglich genehmigt und geprüft werde, sei schon kein einheitliches Projekt, weshalb im Rahmen jeder neuen Genehmigung die FFH-Prüfung erneut vorzunehmen sei (vgl. EuGH, Urt. v. 7. September 2004 - Rs. C-127/02 Rn. 28, 29 f. juris „Herzmuschelfischerei“). Prüfungsmaßstab für das Vorliegen eines Projekts sei nicht ein abstraktes Gesamtvorhaben, sondern Art und Umstände der geplanten Maßnahme und deren Auswirkungen als Eingriff in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen. Selbst wenn man mit der unzutreffenden Annahme des

Verwaltungsgerichts eine prinzipiell zum 2. Oktober 1990 bestehende Genehmigung des Abbauvorhabens annehmen wollte, könnte dies ein Absehen von der FFH-Prüfung nicht rechtfertigen. Ein umfassender Bestandsschutz, der die Fortsetzung eines über 90 Jahre hinweg konzipierten Bergbauvorhabens unter den rechtlichen Rahmenbedingungen aus den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts rechtfertigen könnte, werde zu recht weder in der nationalen noch in der europarechtlichen Rechtsprechung vertreten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sei auch dann erforderlich, wenn ein einheitliches, vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie genehmigtes Projekt vorliege und erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen seien. Ob dem Projektträger ein aus der Genehmigung fließender Vertrauensschutz zuzusprechen sei, hänge maßgeblich davon ab, ob die künftigen Auswirkungen bereits bei der Genehmigungserteilung erfasst werden könnten und erfasst werden sollten. Sei dies nicht der Fall, indiziere dies mehrere Projekte und damit die Notwendigkeit einer neuen Verträglichkeitsprüfung beim Auftauchen jeder neuen relevanten Auswirkung. Dazu habe der Europäische Gerichtshof im Urteil vom 14. Januar 2010 (a. a. O.) klargestellt, dass die endgültige bestandskräftige Genehmigung nach nationalem Recht einer Qualifizierung als neues und damit an den Anforderungen des Art. 4 FFH-Richtlinie zu messendes Projekt nicht entgegenstehe (a. a. O. Rn. 41). Der Europäische Gerichtshof begründe dies damit, dass genehmigte Vorhaben einer Verträglichkeitsprüfung nicht von vornherein und auf Dauer entzogen sein dürften. Gründe der Rechtssicherheit oder des Vertrauensschutzes stünden einer nachträglichen Überprüfung nicht entgegen. Hier gehe es nicht einmal um ein bereits geplantes Projekt, denn die vor dem 2. Oktober 1990 ergangenen Territorialplanungs- und Investitionsentscheidungen seien keine Genehmigung zum Abbau gewesen, und unter der Geltung des BBergG seien solche für das streitige Gebiet nicht erteilt worden.

- 44 Das Verwaltungsgericht habe das geltende Naturschutzrecht auch insoweit fehlerhaft angewandt, als es die Problematik eines zur Zerstörung des FFH-Gebiets führenden Bodenschatzabbaus mit dem Hinweis auf die infolge des angenommenen Bestandsschutzes nicht erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung als bewältigt „abgehakt“ habe. Damit habe es das Verschlechterungs- und Störungsverbot missachtet, das sich aus Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie ergebe und durch § 33 Abs. 1 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt worden sei. Danach seien alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die

Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen könnten, unzulässig. Es liege auf der Hand, dass dieses Verbot hier eingreife. Die Unzulässigkeit des Vorhabens im FFH-Gebiet könne nur durch eine Ausnahme i. S. v. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG beseitigt werden. Solange eine solche nicht vorliege, stünden dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG entgegen. Schon deshalb sei die Ablehnung des Antrags auf Zulassung des Hauptbetriebsplans nach § 33 Abs. 1 BNatSchG zwingend.

- 45 Da der von der Klägerin vorgelegte Hauptbetriebsplan keine Angaben enthalte, die eine Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft erlaube, die zwingend im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens zu erfolgen hätten, sei die Hauptbetriebsplanzulassung wegen nicht nachgewiesener Zulässigkeit des Eingriffs, also entgegenstehender Naturschutzbelange gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu versagen. Das Verwaltungsgericht habe diesem Versagungsgrund, der schon für sich genommen die Ablehnung des Zulassungsantrags gebiete, offenbar keine Bedeutung beigemessen, denn das angefochtene Urteil enthalte hierzu keine Ausführungen. Das Abbauvorhaben stelle jedoch per se einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, wie es sich auch aus § 14 Abs. 1 BNatSchG ergebe. Nach § 14 Abs. 5 BNatSchG dürfe ein solcher Eingriff nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen seien und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen vorgehe. Auch das neue Bundesnaturschutzgesetz regle eine sog. Eingriffskaskade von Vermeidung, Realkompensation und Abwägung. Da der Eingriff beim Bodenschatzabbau nicht vermeidbar sei, setze das bergrechtliche Hauptbetriebsplanverfahren auf der zweiten Prüfungsstufe an, also bei der Prüfung der Kompensationsmöglichkeit. Die Kompensation habe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erfolgen. Dazu habe der Verursacher (hier die Klägerin) die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen, § 17 Abs. 4 BNatSchG. Das Oberbergamt habe die naturschutzrechtliche Kompensation des Ausgleichs im Hauptbetriebsplanverfahren zu bewältigen. Da sich die Klägerin trotz Aufforderung gewei-

gert habe, entsprechende Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen (etwa zur Eingriffsbilanzierung) mit der Folge, dass die naturschutzrechtliche Abwägung am Maßstab des § 15 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden könne, sei die Zulassung zu versagen gewesen.

- 46 Rechtsfehlerhaft sei das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass eine Befreiung von der Naturschutzverordnung nicht benötigt werde, weil die Klägerin eine rechtmäßig ausgeübte Nutzung nach § 5 Nr. 6 der Naturschutzgebietsverordnung ausübe. Das angegriffene Urteil habe verkannt, dass diese Bestimmung schon deshalb nicht einschlägig sei, weil die Klägerin bei Inkrafttreten der Verordnung keinerlei Nutzung auf den unter Naturschutz gestellten Grundstücken ausgeübt habe. Die beabsichtigten bergbaulichen Arbeiten im Naturschutzgebiet seien auch nicht von den bergrechtlichen Zulassungen erfasst und damit weder genehmigt noch rechtmäßig. Dies gelte sowohl für die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 als auch danach. Die naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit des Gebiets sei intensiv geprüft worden und stehe nach dem Normenkontrollurteil des erkennenden Senats außer Frage. Weder das Verwaltungsgericht Leipzig noch der erkennende Senat hätten das Abbauvorhaben der Klägerin von den Anforderungen der Naturschutzverordnung freigestellt. In seinem Normenkontrollurteil habe der Senat im Gegenteil darauf hingewiesen, dass das Gebiet aufgrund der konkreten Gegebenheiten des Schutzes bedürfe, weil eine Erweiterung des Kalkwerks O..... nach Süden im Raume stehe. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Bestandsschutz nicht im Zulassungsverfahren nach § 52 Abs. 1 BBergG ausgehebelt werden dürfe, verkenne die Reichweite des Bestandsschutzes, der durch die Überleitungsregelungen zum Bundesberggesetz gewährleistet werde. Der Bestandsschutz bewirke lediglich den Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren, jedoch keinen Verzicht auf das originäre Gestattungsverfahren mit seinem materiellen Prüfungsprogramm.

- 47 Weiter sei die Plattendolomitwand, die dem Abbau unterfallen solle, kraft Gesetzes und unbeschadet bestehender Schutzgebietsausweisungen ein geschütztes Biotop i. S. v. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, dessen Zerstörung verboten ist. Sie könne nach § 30 Abs. 3 und Abs. 8 BNatSchG sowie § 26 Abs. 5 (ggf. auch Abs. 4) SächsNatSchG (a. F.) durch eine Ausnahme erlaubt werden, die gleichzeitig mit der Gestattung des Abbaus erteilt werde, sofern das Einvernehmen der Naturschutzbe-

hörde im Hauptbetriebsplanverfahren vorliege. Auf der Grundlage ihrer Rechtsauffassung, das geltende Naturschutzrecht nicht beachten zu müssen, habe die Klägerin Rechtfertigungsgründe für eine Ausnahmeerteilung nicht dargelegt und auch keine Nachweise beigebracht. Daran würde sich nichts ändern, wenn das Vorhaben vor dem Inkrafttreten des Umweltrahmengesetzes zum 1. Juli 1990 begonnen worden wäre. Zum fehlenden Bestandsschutz sei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 2. September 1994 - 4 BN 38.04 - zur Reichweite des übergeleiteten § 38 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG i. d. F. d. EV) zu verweisen.

48 Einen weiteren selbstständig tragenden Versagungsgrund stelle die mit dem Abbau der Plattendolomitwand verbundene Zerstörung der Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten dar (Zerstörungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Exemplarisch sei die im Gebiet vorkommende und vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus anzuführen, bei der es sich um eine nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Art handele, die sowohl in der Roten Liste Sachsen als auch der Roten Liste Deutschland geführt werde. In der FFH-Richtlinie sei diese Art im Anhang II erfasst. Bei einem Abbau könnte die Dolomitwand die Habitatfunktion für die Mopsfledermaus und weitere streng geschützte Fledermausarten nicht mehr erfüllen. Die vorkommenden Arten ergäben sich im Einzelnen aus den Kartierungen, die Bestandteil des Managementplans für das FFH-Gebiet Dolomitgebiet O..... und J..... seien. § 67 Abs. 2 BNatSchG lasse eine Befreiung auf Antrag zu, wenn das Zerstörungsverbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die dazu erforderlichen Voraussetzungen habe die Klägerin weder dargelegt noch nachgewiesen.

49 Mit den vorstehenden selbstständig tragenden Versagungsgründen i. S. d. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG habe sich das angegriffene Urteil nicht auseinandergesetzt.

50 Unbegründet sei der Hauptantrag schließlich auch deshalb, weil der Abbau von Bodenschätzen im Tagebau mit dem Ziel der Raumordnung im Regionalplan W..... 2008 unvereinbar sei. Für Vorranggebiete Natur und Landschaft gelte folgende raumordnerische Zielfestsetzung:

„Nutzungsformen und -intensitäten in Vorranggebieten Natur und Landschaft sollen dahingehend ausgerichtet sein, dass sie eine Reaktivierung der Land-

schaftspotentiale ermöglichen, einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna dienen und Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.“

(Ziel Z. 4.2.1, S. 50)

- 51 Der Abbau von Bodenschätzen im Tagebau stehe zu diesem Ziel der Raumordnung im Widerspruch. Soweit zugunsten des Gewinnungsvorhabens auch das Vorbehaltsgebiet Nr. 91 für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgesetzt worden sei, überlagere dies nicht das Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Der bestehende Nutzungskonflikt sei bereits auf der Ebene der Raumordnung dahingehend gelöst worden, dass ein Bodenschatzabbau im Vorranggebiet für Natur und Landschaft nicht erfolgen solle. Das vom Verwaltungsgericht allein behandelte Vorranggebiet Nr. 68 für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (UA S. 3 f.) liege gleichfalls außerhalb des Vorranggebiets für Natur und Landschaft und begründe keinen zugunsten des Hauptbetriebsplans streitenden raumordnerischen Belang. Im Zulassungsverfahren sei die raumordnerische Zielbestimmung als dem Vorhaben entgegenstehender öffentlicher Belang zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG, § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Für das Nachbarschaftsverhältnis von Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gebe der Regionalplan ein weiteres Schutzgebiet mit Blick auf das Vorranggebiet für Natur und Landschaft vor. Dort heiße es: „Aufgrund der Lage ausgewählter Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffe zu FFH-Gebieten sind bei der weiteren Ausformung folgender Vorbehaltsgebiete die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete zu beachten und Beeinträchtigungen, insbesondere durch ausreichende Schutzabstände zu den genannten Gebieten zu vermeiden ...“, Nr. 90 u. 91 O...../ P..... (FFH-Gebiet „Dolomit O..... und J.....“). Dazu sei auf Seite 94 des Regionalplans W..... 2008 zu verweisen. Das wegen der raumordnerischen Zielbestimmung zugunsten von Natur und Landschaft einer Zulassung der Bodenschatzgewinnung entgegenstehende öffentliche Interesse habe erhebliches Gewicht. Im Verwaltungsverfahren zur Zulassung des Hauptbetriebsplans habe dieser Gesichtspunkt noch dahingestellt bleiben können, weil die bestehenden naturschutzrechtlichen Verbote nicht hätten beseitigt werden können.
- 52 Das angegriffene Urteil habe aus dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig unzutreffend gefolgert, dass das Gesamtvorhaben bereits vor dem 3. Oktober 1990 genehmigt worden sei. Damit habe das angefochtene Urteil sowohl die Geneh-

migungsvoraussetzungen für Abbauvorhaben nach dem Recht der DDR verkannt als auch Inhalt und Rechtswirkungen des durch die Überleitungsregelung zum Bundesberggesetz vermittelten verfahrensrechtlichen Bestandsschutzes, der lediglich zur Nichtanwendung von § 52 Abs. 2a BBergG bei der Zulassung von Gewinnungsvorhaben im Beitrittsgebiet führe. Weder folge aus dem gesetzlich ausgeprägten Vertrauensschutz die Genehmigung zur Bodenschatzgewinnung im gesamten Bergwerksfeld mit Stand 2. Oktober 1990, noch befreie die Überleitungsregelung das Abbauvorhaben von den materiell öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen. Auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebe es keinen Bestandsschutz, der entgegen der gesetzgeberischen Zielsetzung (hier: Schutz des Netzes Natura-2000) im Wege der Analogie begründet werden könne. Das Verwaltungsgericht Leipzig habe lediglich entschieden, dass auch der Dolomitabbau im Südfeld unter die Maßgabevorschrift des Einigungsvertrags zur Überleitung des Bundesberggesetzes auf das Beitrittsgebiet falle. Danach sei die Umweltverträglichkeitsprüfung und in der Folge auch die bergrechtliche Planfeststellung nicht für Vorhaben durchzuführen, bei denen das Verfahren zur Zulassung eines Betriebs (insbesondere zur Genehmigung eines technischen Betriebsplans) am 3. Oktober 2010 bereits begonnen worden war. Dieses rechtskräftige Urteil habe das Dolomitgewinnungsvorhaben der Klägerin zwar als Gesamtvorhaben bestehend aus Nord- und Südfeld angesehen; zu den konkreten bergrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für das Südfeld, für das weder ein fakultativer Rahmenbetriebsplan noch Haupt- oder Sonderbetriebspläne zugelassen worden seien, habe das Verwaltungsgericht Leipzig jedoch bewusst keine Aussage getroffen.

- 53 Im Ausgangspunkt zutreffend habe das hier angefochtene Urteil das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig zur Befreiung des Gewinnungsvorhabens in Gänze (und damit auch im Südfeld) von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Planfeststellungspflicht i. S. v. § 52 Abs. 2a BBergG nicht als vorgreiflich angesehen, denn der systematische Ansatz von UVP- und FFH-Verträglichkeitsprüfung sei unterschiedlich. Während es bei der Umweltverträglichkeitsprüfung um die Vorsorge in Gestalt der in der Abwägung überwindbaren Einschätzung negativer Umweltauswirkungen eines noch nicht begonnenen Vorhabens gehe, diene die FFH-Prüfung dem Schutz der für bewahrungsnotwendig und -würdig befundenen natürlichen Schutzgüter, weshalb grundsätzlich nur solche Maßnahmen zulässig seien, die Erhaltungsziele und Schutzgüter nicht beeinträchtigten. Ungeachtet dieser wesentlichen Unterschiede

habe das Verwaltungsgericht Chemnitz die für die UVP-Prüfung von Bergbauvorhaben geltende Rechtslage „über die Hintertür“ auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung übertragen, wobei es sich auf - unzutreffende - Bestandsschutzerwägungen gestützt habe.

- 54 Das Verwaltungsgericht Chemnitz habe damit die verbleibenden Genehmigungserfordernisse, die vom Wegfall der Planfeststellungspflichtigkeit unberührt blieben, verkannt. Der in Gestalt des Wegfalls der UVP- und Planfeststellungspflicht gesetzlich geregelte Bestandsschutz habe differenzierte Ausprägungen im alten und neuen Bundesgebiet erfahren. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für bergbauliche Vorhaben sei zeitgleich und inhaltlich in Abhängigkeit mit dem neu für Gewinnungsvorhaben geregelten Planfeststellungsverfahren im Jahr 1990 als § 52 Abs. 2a bis c, § 57h bis c BBergG eingeführt worden. Diese Gesetzesfassung sei im alten Bundesgebiet am 1. August 1990 und im Beitrittsgebiet am 3. Oktober 1990 mit Übergangsregelungen in Kraft getreten. Es habe der Entscheidung der jeweiligen Mitgliedsstaaten obliegen, für welche Projekte die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen sei. Für bereits begonnene Vorhaben habe die Richtlinie keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Nachhinein gefordert. Die neuen Verfahrensvorschriften des Bundesberggesetzes seien danach nur für jene Zulassungsverfahren anwendbar gewesen, die bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden seien. Dies folge aus Art. 2 des Überleitungsgesetzes vom 12. Februar 1990. Für das Beitrittsgebiet, in dem das Bundesberggesetz ab dem 3. Oktober 1990 in der am 12. Februar 1990 bis 1. August 1990 geänderten Fassung in Kraft getreten sei, habe es einer modifizierten, das bislang geltende Bergrecht der DDR berücksichtigenden Übergangsregelung bedurft. Hierzu enthalte die Anlage 1 zum Einigungsvertrag, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III Nr. 1 h), cc) eine Regelung des Inhalts, nach der § 52 Abs. 2a BBergG nicht für Vorhaben gelte, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebs, insbesondere zur Genehmigung des technischen Betriebsplans am Tag des Wirksamwerdens bereits begonnen gewesen sei. Beiden Übergangsregelungen sei gemein, dass nur das Bergbauvorhaben als Ganzes (Gesamtvorhaben) und nicht gegenständlich oder zeitlich begrenzt Teile den neuen verfahrensrechtlichen Bestimmungen unterworfen sein sollten. Dies ergebe sich aus der UVP-Richtlinie sowie aus Sinn und Zweck der UVP-Prüfung. Da für die Annahme eines Gesamtvorhabens keine erteilte Genehmigung vorausgesetzt werde, könne aus der Befreiung eines

Vorhabens von der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht auf den Genehmigungsstatus geschlossen werden. Die Befreiung eines Vorhabens von der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Planfeststellungspflicht entfalte keine über den bis dahin erreichten Gesamtgenehmigungsstatus reichende Gestattungswirkung. Falle ein Vorhaben unter die vorgenannten Bestandsschutzregelungen des Überleitungsgesetzes vom 12. Februar 1990 oder des Einigungsvertrags, so richte sich die Zulassung der Bodenschatzgewinnung im Rahmen des Bergvorhabens weiter nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bergrechts und sonstigen öffentlichen Rechts, insbesondere des Naturschutzrechts und des Raumordnungsrechts. Damit richte sich die Zulassung von Gewinnungsvorhaben, die dem Bergrecht unterlägen und von der Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung befreit seien, insbesondere nach den §§ 48, 52, 54 bis 56 BBergG. Danach dürfen bergbauliche Arbeiten nur auf der Grundlage von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen seien (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG). Dies seien in erster Linie und zwingend Hauptbetriebspläne, die nach § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen seien. Eine Zulassungswirkung gehe allein von Hauptbetriebsplänen aus, d. h. dass mit der Ausführung der Arbeiten erst auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplans begonnen werden dürfe.

55 Dem Bergrecht der DDR habe eine vergleichbare Gestattungsrechtslage zugrunde gelegen. Für die Aufnahme der bergbaulichen Arbeiten habe es einer Genehmigung des „technischen Betriebsplans“ bedurft, der gleichfalls zu befristen gewesen sei. Dies folge aus § 32 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz der DDR vom 12. Mai 1969 i. V. m. § 5 der Arbeits- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 5. Oktober 1973, auf die die Überleitungsvorschrift des Einigungsvertrages Bezug nehme. Der technische Betriebsplan sei in etwa mit dem Hauptbetriebsplan zu vergleichen gewesen.

56 Vor diesem Hintergrund sei es verfehlt, wenn das Verwaltungsgericht (UA S. 15) aus der Definition des Gesamtvorhabens, wie es durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig rechtskräftig festgestellt worden sei, die Annahme eines bereits im Umfang des Gesamtvorhabens nach DDR-Recht genehmigten Gewinnungsvorhabens ableite. Genehmigt gewesen sei das Abbauvorhaben nur in dem Umfang, als der Abbau durch

den zeitlich befristet zugelassenen technischen Betriebsplan zugelassen gewesen sei. Spätestens am 1. Januar 1992 und unabhängig von der im technischen Betriebsplan nach DDR-Recht vorgesehenen Befristung habe der Einigungsvertrag das Erlöschen der Genehmigung zum Abbau auf der Grundlage dieses Verwaltungsakts vorgeschrieben, denn danach hätten die bergbaulichen Arbeiten nur auf der Grundlage eines nach § 52 Abs. 1 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplans fortgesetzt werden dürfen. Sowohl ein technischer Betriebsplan nach DDR-Recht als auch ein Hauptbetriebsplan hätten nie ein Gesamtvorhaben, sondern lediglich räumliche Teilbereiche erfasst, deren Umfang sich an dem voraussichtlichen Abbaufortschritt innerhalb des Zulassungszeitraums orientiert habe. Eine bergrechtliche Zulassung/Genehmigung des Gesamtvorhabens sei damit nicht verbunden, denn weder das Bundesberggesetz noch das Bergrecht der DDR habe vor Einführung des § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG eine Zulassung mit Wirkung für das Gesamtvorhaben gehabt.

57 Nach diesen Maßstäben sei das Gesamtvorhaben Kalktagebau O...../ P..... am 2. Oktober 1990 lediglich begonnen, nicht aber genehmigt worden. Die im Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig aus dem Jahr 2007 im Einzelnen bezeichneten staatlichen Entscheidungen, aus denen auf den Umfang des Gesamtvorhabens geschlossen werden könne, begründeten noch keine Genehmigung zum Abbau des Bodenschatzes. Es habe sich hierbei nicht um gestattende bzw. genehmigende Entscheidungen gehandelt, aufgrund derer das Recht zum Abbau begründet worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 21. November 2005 - 7 B 26.05 -, juris Rn. 18) charakterisiere solche Entscheidungen als mit einem „Braunkohlenplan vergleichbare raumordnerische Festlegungen“, wobei ergänzend anzumerken sei, dass ein Teil der Planungsschritte weniger dem Bergrecht, als der staatlichen Planwirtschaft geschuldet sei. So seien die im Rahmen der Territorialplanung und der Investitionsvorbereitung gefertigten DDR-Dokumente lediglich Hilfsmittel zur Bestimmung des Gesamtvorhabens.

58 Der vom Verwaltungsgericht Chemnitz angenommene Bestandsschutz könne auch nicht aus Art. 19 EV abgeleitet werden. Nach dieser Vorschrift blieben Verwaltungsakte der ehemaligen DDR grundsätzlich wirksam. Hier fehle es - wie bereits ausgeführt - bereits an genehmigenden Verwaltungsakten. Der Einigungsvertragsgesetzgeber habe insoweit allein auf technische Betriebspläne abgestellt. Mit dem Übergang von der DDR-Wirtschaftsordnung zur sozialen Marktwirtschaft, die aufgrund einer

Verfassungsänderung bereits im ersten Halbjahr 1990 vollzogen worden sei, habe es schon vor der deutschen Einheit an jeglicher Grundlage gefehlt, um aufgrund der getroffenen Planungsentscheidungen die gewerbliche Tätigkeit fortsetzen zu können. Es habe weder staatliche Planaufgaben gegeben noch seien den in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen VEB staatliche Geldmittel zugewiesen worden (Wegfall der staatlichen Bilanzierung). Die zur Vorbereitung der Investitionen getroffenen Planentscheidungen seien deshalb schon vor dem 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden und auch deshalb zur Begründung einer irgendwie geartete Genehmigungswirkung für das Gesamtvorhaben ungeeignet.

- 59 Unter der Geltung des ab dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet anwendbaren Bundesberggesetzes und nach den Überleitungsbestimmungen habe sich gerichtet, bis wann von der Genehmigungswirkung technischer Betriebspläne noch habe Gebrauch gemacht werden dürfen, unter welchen Voraussetzungen nach DDR-Recht begründet und ausgeübte Gewinnungsrechte aufrechterhalten und als Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz zu bestätigen gewesen seien, sowie unter welchen verfahrens- und materiellen Voraussetzungen vormalige Bergbauschutzgebiete als Baubeschränkungsgebiete im Sinne des Bundesberggesetzes fortgelten. Die für das Abbauteilvorhaben in Form des technischen Betriebsplans für die Jahre 1989 bis 1994 vorliegende Genehmigungswirkung sei aufgrund der Überleitungsregelung zum Bundesberggesetz vorzeitig zum 31. Dezember 1991 erloschen. Dies habe in Einklang mit Art. 19 EV gestanden, denn danach hätten die nach Satz 1 fortbestehenden Verwaltungsakte aufgehoben werden dürfen. Art. 19 Abs. 1 EV sei nicht isoliert, sondern im Kontext mit dem in Art. 8 EV geregelten Inkrafttreten von Bundesrecht mit dem Wirksamwerden des Beitritts anzuwenden. Dies gelte auch für das Bundesberggesetz.
- 60 Rechtsfehlerhaft sei auch die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung, dass wegen des Fehlens einer europarechtlichen oder nationalen Übergangsregelung zur Einführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum zeitlichen Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie zurückzugreifen sei. Dass im Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie bereits tatsächlich begonnene oder beantragte Projekte nicht im Nachhinein der Prüfungspflicht unterlägen, beruhe auf der Entscheidung des europäischen und des nationalen Gesetzgebers selbst und sei nicht das Ergebnis richterlicher Rechtsfortbildung.

Ob, wann und in welchem Umfang ein begonnenes Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei, sei vom deutschen Gesetzgeber mit dem UVP-Gesetz 1990, neu gefasst 2005 und 2010 europarechtskonform geregelt worden. Die Übergangsvorschrift für bei Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Vorhaben habe sich ursprünglich in § 22 UVPG 1990 befunden und sei nunmehr in § 25 UVPG geregelt. Besonderheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für bergbauliche Vorhaben seien unverändert in § 18 UVPG geregelt. Ob für ein bergbauliches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, richte sich deshalb nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, wobei es keine Regelungslücke gebe, die einen Rückgriff auf Bestands- oder Vertrauensschutzes zuließen. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Regelungskonzepts habe das Bundesverfassungsgericht für Bergbauvorhaben bestätigt (Beschl. v. 11. Juni 2003, ZfB 2003, 214). Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Chemnitz habe das Fehlen einer Übergangsregelung zur Folge, dass das Gesetz mit seinem Inkrafttreten auf alle darunter fallende Sachverhalte anzuwenden sei.

61 Einen Anspruch auf Feststellung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach habe die Klägerin ebenso wenig. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass über die Entschädigung erst im Nachgang zur Hauptbetriebsplanzulassung zu entscheiden sei, widerspreche der Gesetzessystematik.

62 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. Februar 2012 - 2 K 1330/08 - teilweise zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

63 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

64 Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Das Verwaltungsgericht Chemnitz habe im Anschluss an das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig aus dem Jahr 2007 zutreffend entschieden, dass das im Jahr 1982 begonnene Gesamtvorhaben der Klägerin passiven Bestandsschutz sowohl aus Art. 19 EV als auch aus Art. 14 GG genieße. Die Auffassung des Beklagten, das Gesamtvorhaben sei vor dem 3. Oktober 1990 lediglich be-

gonnen, aber noch nicht vollständig genehmigt gewesen, sei verfehlt. Sämtliche zur Durchführung erforderlichen Zustimmungen der staatlichen Entscheidungsträger hätten bereits vor dem 3. Oktober 1990 vorgelegen. Aufgrund dieser Zustimmungen sowie der von der staatlichen Vorratskommission bestätigten Vorräte sei das Bergbauschutzgebiet neu festgesetzt und damit die Grundlage für einen rechtmäßigen Abbau der Rohstoffe durch den Rechtsvorgänger der Klägerin geschaffen worden. Dass das Gesamtvorhaben rechtmäßig begonnen worden sei, werde vom Beklagten nicht bestritten.

- 65 Das vom Rechtsvorgänger der Klägerin durchlaufene Zulassungsverfahren habe eine „genehmigende Wirkung“ für das Gesamtvorhaben. Dies folge aus Art. 19 Satz 1 EV, für dessen Anwendung es nicht auf das Vorliegen eines Verwaltungsakts ankomme; entscheidend für die Bestimmung des Regelungsgehalts von Verwaltungsentscheidungen sei - auch nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts (Beschl. v. 14. Februar 2005 - 4 BS 227/04 -) vielmehr das einschlägige Recht der DDR in seiner damaligen Staats- und Verwaltungspraxis. Nur Verwaltungsentscheidungen, die mit tragenden rechtstaatlichen Grundsätzen unvereinbar seien, würden von Art. 19 EV nicht umfasst. Ein solcher Fall liege nicht vor. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - insbesondere aus den vom Beklagten herangezogen Urteil vom 12. Juni 2002 - 7 C 3.02 - zum Tagebau Jänschwalde lasse sich nichts anderes ableiten, zumal das Bundesberggesetz vor der Einfügung von § 52 Abs. 2a keine Zulassung des Gesamtvorhabens vorgesehen habe und es nach dem Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung auf ein tatsächlich begonnenes Gesamtvorhaben ankomme. Der Vortrag des Beklagten, Art. 19 EV sei nicht einschlägig, weil die DDR nicht sein Rechtsvorgänger gewesen sei, bleibe unverständlich. Diese Rechtsauffassung hätte einen „rechtsfreien Raum“ außerhalb der realen Rechtsverhältnisse zur Folge. Die nach dem Bergrecht der DDR erfolgte Festsetzung des Bergbauschutzgebiets sei nach ihren Voraussetzungen und ihrer Wirkung durchaus mit einem Rahmenbetriebsplans i. S. v. § 52 Abs. 2a BBergG vergleichbar. Es habe sich um eine Grundsatzentscheidung zur Durchführung der Rohstoffgewinnung gehandelt, wobei die konkrete Gewinnungstätigkeit anschließend abschnittsbezogen durch technische Betriebspläne konkretisiert worden sei. Die Erforderlichkeit von Betriebsplänen nach dem Bergrecht der DDR ziehe die Klägerin keineswegs in Zweifel. Die gegenteiligen Ausführungen des Beklagten seien sowohl mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Maßgabe 1 h

bb zum EV als auch mit der Grundentscheidung in Art. 19 Satz 1 und 2 EV unvereinbar. Eine Differenzierung zwischen einem rechtmäßigen und einem genehmigten Vorhaben, wie sie der Beklagte vornehme, könne nicht erfolgen, zumal die Grundentscheidung für den Abbau von Dolomit im Südfeld bereits vor der Wiedervereinigung unter den politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen der Staatswirtschaft der DDR getroffen worden sei.

66 Aufgrund des spätestens seit dem 3. Oktober 1990 eingetretenen Bestandsschutzes des Gesamtvorhabens bedürfe es keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Hauptbetriebsplan. Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG sei erst durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 1998 umgesetzt worden. Mangels einer Übergangsregelung in der FFH-Richtlinie sei - insbesondere in Bestandsschutzfällen - auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum zeitlichen Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie zurückzugreifen. Der Europäische Gerichtshof habe bereits mehrfach entschieden, dass für den in der Richtlinie 92/43/EWG nicht definierten Projektbegriff auf den Projektbegriff in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG zurückzugreifen sei. Unter diesen einheitlichen Projektbegriff falle auch das Gesamtvorhaben der Klägerin. Dies folge bereits aus dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig aus dem Jahr 2007. Ein „neues“ Projekt scheide unabhängig von der Frage aus, ob das Teilvorhaben realisiert oder konkret konzipiert worden sei. Dem vom Beklagten zitierten Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. September 2004 - Rs. C-127/02 - zur Lizenzvergabe bei der Herzmuschelfischerei lasse sich keine abweichende Wertung entnehmen. Auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Oktober 2010 - Rs. C-226/08 - sei nicht geeignet, den Bestandsschutz des Gesamtvorhabens auszuhebeln, zumal dieses Urteil die Frage, ob ein neues Projekt vorliege, bewusst ausgeklammert habe.

67 Ein Versagungsgrund für die Zulassung des Hauptbetriebsplans liege auch nicht darin, dass die Klägerin die vom Oberbergamt geforderten Nachweise nicht beigebracht habe. Eine verbindliche Rechtsgrundlage für die Anforderung von Mehrfertigungen eines Antrags gebe es nicht. Die Ausführungen des gem. Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebundenen Beklagten zu den von ihm geschaffenen Betriebsplanrichtlinien für Tagebaue seien schon wegen seiner fehlenden Normsetzungskompetenz unzutreffend. Das jeweils zuständige Bergamt müsse lediglich in die Lage versetzt wer-

den zu prüfen, ob die in § 55 BBergG genannten Belange gewahrt seien. Zur Schaffung weitergehende Formerfordernisse sei der Beklagte nicht befugt. Sogar auf die Textform könne verzichtet werden, wenn die übrigen Unterlagen eine ausreichende Prüfung ermöglichen. Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren habe die Klägerin schon deshalb nicht verletzt, weil die Anforderung zusätzlicher Unterlagen durch das Oberbergamt zu unbestimmt und willkürlich gewesen sei. Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt sei die Klägerin verpflichtet gewesen, Unterlagen zur Verträglichkeit ihres Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets nach § 34 BNatSchG 2010 vorzulegen. Diese erst am 1. März 2010 in Kraft getretene Regelung sei auf das bestandsgeschützte Vorhaben der Klägerin schon nicht anwendbar; im Übrigen sei die Anforderung zusätzlicher Antragsunterlagen zu unbestimmt gewesen. Da es nach den zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Urteils und des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig aus dem Jahr 2007 aus Bestandsschutzgründen weder einer Befreiung von den Verbotsregelungen des Naturschutzgebiets noch einer Eingriffs- oder Kompensationsprüfung nach §§ 15, 17 BNatSchG bedurft habe, sei die Klägerin auch nicht verpflichtet gewesen, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

68 Im Berufungsverfahren könne sich der Beklagte zur Ablehnung des Hauptbetriebsplans nicht erstmalig auf § 48 Abs. 2 BBergG stützen. Insoweit liege ein unzulässiges Auswechseln von Gründen vor, zumal der Versagungsbescheid die Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen nicht einmal erwähnt habe. Das Oberbergamt habe den Rechtsanspruch der Klägerin auf Zulassung des Hauptbetriebsplans verkannt; ein entgegenstehender Versagungsgrund aus überwiegenden öffentlichen Interessen scheide offensichtlich aus. Überdies habe das Oberbergamt die Grenzen seiner sachlichen Zuständigkeit überschritten, indem es die Versagung der Zulassung auf Belange des Natur- und Artenschutzes gestützt habe. Die Auffangregelung des § 48 Abs. 2 BBergG gestatte eine Beschränkung oder Untersagung, begründe jedoch keine Allzuständigkeit der Bergämter für die Prüfung naturschutzrechtlicher Fragestellungen bei der Zulassung von Hauptbetriebsplänen.

69 Die bloße Möglichkeit entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange rechtfertige es auch nicht, die beantragte Zulassung zu versagen. Nach dem Normenkontrollurteil des erkennenden Senats aus dem Jahr 2004 bestehe kein grundsätzlicher Vorrang des Natur- und Landschaftsschutzes gegenüber der Rohstoffsicherung. Die als Anlage

BB10 klägerseitig vorgelegten Hinweise des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 23. September 2003 bestätigten das öffentliche Interesse an der standortgebundenen, volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffgewinnung. Selbst eine Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange sei unbeachtlich, wenn sie das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung nicht überwiege. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets, auf die der Beklagte verweise, werde von der Klägerin ausdrücklich bestritten. Es stehe nicht einmal fest, dass die vom Beklagten angeführten Tier- und Pflanzenarten die Dolo- mitwand jemals besiedelt hätten. Selbst im Fall einer möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und einer Unzulässigkeit des Projekts i. S. d. FFH-Richtlinie sei das Abbauvorhaben mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 7. September 2004 - Rs. C-127/02 -, Rn. 60) zu genehmigen. Sogar der Totalverlust eines FFH-Gebiets sei beim Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie und damit des § 34 Abs. 3 und ggf. Abs. 4 BNatSchG hinzunehmen. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens - die der Beklagte pflichtwidrig nicht geprüft habe - schließe ein entgegenstehendes öffentliches Interesse i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG aus. Eine eigene Prüfungsobliegenheit der Klägerin bestehe nicht; sie müsse lediglich im Genehmigungsverfahren mitwirken und die - von der Behörde konkret zu bezeichnenden - Unterlagen vorlegen. Durch die unzureichende Bezeichnung der erforderlichen Unterlagen habe das Oberbergamt die Genehmigung des Vorhabens vereitelt. Dies gelte auch im Hinblick auf § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG. Aus der Naturschutzverordnung lasse sich ein überwiegendes entgegenstehendes Interesse von vornherein nicht ableiten, weil nach dem erkennbaren Willen des Verordnungsgesetzgebers keine Befreiung erforderlich sei. Ausnahmen oder Befreiungen vom Biotop- und Artenschutz stünden dem Abbauvorhaben schon wegen der Einvernehmensfiktion des § 26 Abs. 5 Satz 2 SächsNatSchG a. F. nicht entgegen, weil die zuständige Naturschutzbehörde auf das Schreiben des Oberbergamts erst deutlich nach Ablauf der gesetzlichen Zweiwochenfrist reagiert habe. Einer Antragstellung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG - auf die sich der Versagungsbescheid nicht gestützt habe - habe es bei der Antragstellung für den Zulassungsantrag noch nicht bedurft.

- 70 Die vom Beklagten - erstmals im Berufungsverfahren - angeführten raumordnerischen Belange seien ebenso wenig geeignet, ein entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG i. V. m. § 4 Abs. 2 ROG zu begründen.

Dies gelte nicht nur aus Gründen des Bestandsschutzes, sondern auch deshalb, weil die vorgenannte Regelung nicht als Raumordnungsklausel fungiere. Ihre Bindungswirkung gehe jedenfalls nicht über die des § 35 Abs. 3 BauGB hinaus. Dem Regionalplan W..... 2008 (einschließlich des Umweltberichts) lasse sich insoweit keine verbindliche Zielvorgabe entnehmen. Das Bergwerkseigentum der Klägerin werde im Regionalplan auf S. 92 ff. ausschließlich für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten angeführt, wobei Überschneidungen des Bergwerkseigentums mit den Naturschutzgebieten an keiner Stelle thematisiert worden seien. Eine Abwägung habe nicht stattgefunden. Der Planungsgeber habe die angrenzenden Schutzgebiete (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet) ungeprüft übernommen und die absehbaren Konflikte unter Verletzung des Abwägungsgebots ausgeklammert. Da Ziffer 7.2 des Regionalplans bestimme, dass die Erweiterung bestehender Abbaugebiete dem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgingen, stehe der Regionalplan dem privilegierten Abbauvorhaben in Anwendung der zu § 35 BauGB entwickelten Maßstäbe schon mit Blick auf das vorrangige volkswirtschaftliche Interesse an einer gesicherten Rohstoffversorgung nicht entgegen. § 48 Abs. 2 BBergG begründe als Befugnisnorm weder eine Dispositionsfreiheit noch eine planerische Gestaltungsfreiheit der Bergämter. „Nichtöffentliche“ Bergbauunternehmen seien außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 ROG auch nicht an Ziele der Raumordnung gebunden. Im Übrigen seien solche Ziele lediglich zu berücksichtigen. Sie seien damit einer Abwägung zugänglich, die der Beklagte pflichtwidrig unterlassen habe. Nicht einmal eine Zulassung des Hauptbetriebsplans mit Nebenbestimmungen oder anderweitigen Beschränkungen habe der Beklagte ernsthaft erwogen. Das Oberbergamt habe die Mitwirkungslasten der Klägerin im Verwaltungsverfahren unter Verletzung von § 26 Abs. 2 VwVfG überspannt und sich zu „Unwerturteilen“ gegenüber der Klägerin berufen gefühlt, die ihm nicht zustünden.

- 71 Sollte das Vorhaben der Klägerin gleichwohl nicht genehmigungsfähig sein und ein nach § 48 Abs. 2 BBergG vorzunehmende Güterabwägung zu dem Ergebnis kommen, dass überwiegende öffentliche Interessen der Zulassung des Hauptbetriebsplans entgegen stehen, so wäre die Klägerin dem Grunde nach gem. Art. 14 Abs. 3 GG und nach § 38 SächsNatSchG (a. F.)/§ 40 SächsNatSchG 2013 zu entschädigen. Ein derartiger Eingriff in die bestimmungsgemäße Nutzung des durch Art. 14 GG geschützten Bergwerkseigentum (§ 9 BBergG) hätte enteignenden Charakter. Die Nichtzulassung des Hauptbetriebsplans hätte eine völlige Aushöhlung des Bergwerkseigentums zur

Folge, was als unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers offensichtlich nicht von der Sozialbindung gedeckt sei und Art. 41 Abs. 3 EV widerspräche. Ein Sonderopfer zugunsten der Erhaltung eines Naturschutz- und FFH-Gebiets, das der Beklagte ohne Rücksicht auf die berechtigten Eigentümerbelange gemeldet bzw. festgesetzt habe, müsse die Klägerin, die das Bergwerkseigentum lange vor der Schaffung dieser Schutzgebiete von der Bundesrepublik Deutschland erworben habe, nicht entschädigungslos hinnehmen. Das Verhalten des Beklagten habe nichts mehr mit einer Sozialbindung des Eigentums zu tun, sondern rücke „in die Nähe des Anwendungsbereichs von §§ 242, 263 StGB“. Aus der vom Beklagten zitierten - nicht einschlägigen - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lasse sich für dessen Rechtsauffassung nichts herleiten. Eine Nichtzulassung des Hauptbetriebsplans würde der Klägerin etwa 210.000 m³ des Bodenschatzes vorenthalten, zu einem Gewinnausfall von etwa 775.000 € führen und das gesamte Bergwerkseigentum entwerten. Die nicht gewinnbaren Bodenschatzmengen hätten einen Wert von rund 7,95 Mio. €. Wenn der Beklagte einen Abbau von Dolomit aus naturschutzrechtlichen Erwägungen ablehne, stehe es ihm frei, das Bergwerkseigentum in Anwendung von § 160 BBergG gegen Zahlung der gesetzlichen Entschädigung aufzuheben.

- 72 Nach Schließung der mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 2013 hat der Senat, der zuvor gem. § 116 Abs. 2 VwGO die Zustellung des Urteils anstelle einer Verkündung beschlossen hatte, die Entscheidungsformel am 11. Oktober der Geschäftsstelle übergeben. Auf telefonische Anfragen wurde die Entscheidungsformel den Beteiligten am 14. bzw. 15. Oktober 2013 mitgeteilt. Mit Schriftsatz vom 29. Januar 2014 hat die Klägerin eine FFH-Verträglichkeitsprüfung der AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturmanagement, Blaubeuren, vom Januar 2014 vorgelegt und ergänzend ausgeführt, ihr Vorhaben sei insgesamt als FFH-verträglich anzusehen.
- 73 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtakte (vier Bände), den Verwaltungsvorgang des Sächsischen Oberbergamts sowie die beigezogenen Gerichtsakten 1 D 33/01 des Oberverwaltungsgerichts (vier Bände) und 5 K 1418/04 (ein Band) des Verwaltungsgerichts Leipzig Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 74 Der erst nach Schließung der mündlichen Verhandlung (§ 104 Abs. 3 VwGO) und Niederlegung der Entscheidungsformel eingegangene Schriftsatz der Klägerin hat dem Senat keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO gegeben. Der Senat war spätestens mit der telefonischen Mitteilung der Entscheidungsformel an die Beteiligten durch die Geschäftsstellenbeamtin am 14./15. Oktober 2013 an das abschließend beratene, aber noch nicht mit Tatbestand, Entscheidungsgründen und Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil vom 11. Oktober 2013 gebunden (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 318 ZPO, vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 116 Rn. 3).
- 75 Auf die vom Verwaltungsgericht zugelassene, auch im Übrigen zulässige Berufung des Beklagten, die sich entsprechend seinem in der Berufungsverhandlung gestellten sachdienlichen (§ 88 VwGO) Berufungsantrag nur auf den stattgebenden Teil des angegriffenen Urteils bezieht, ist das Urteil des Verwaltungsgerichts antragsgemäß zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.
- 76 Die mit dem Hauptantrag erhobene Verpflichtungsklage auf Zulassung des im Juli 2008 eingereichten Hauptbetriebsplans für den Abbau von Dolomit im Tagebau O.....-P..... ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Senats weder einen Anspruch auf Zulassung des Hauptbetriebsplans noch - wie vom Verwaltungsgericht unter Anwendung der Grundsätze über steckengebliebene Gestattungsverfahren angenommen - auf Neubescheidung (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO), weil die von der Klägerin im Verwaltungsverfahren eingereichten Betriebsplanunterlagen, die bis zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nicht ergänzt wurden, nicht in der erforderlichen Weise prüffähig sind; auf den von der Klägerin für das Abbauvorhaben im sog. Südfeld beanspruchten Bestandsschutz kommt es insoweit nach Überzeugung des Senats nicht an.
- 77 Ein Hauptbetriebsplan ist gem. § 55 Abs. 1 BBergG als gebundene Verwaltungsentscheidung zuzulassen, wenn keine Versagungsgründe nach § 55 oder § 48 Abs. 2 BBergG vorliegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2006, BVerwGE 127, 272,

275 f.; SächsOVG Urt. v. 26. September 2008 - 4 B 773/06 -, juris Rn. 68, 75; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl., § 55 Rn. 4). Ist schon bei der Zulassungsentscheidung erkennbar, dass die Verwirklichung des zur Prüfung gestellten Bergbauvorhabens daran scheitern muss, dass überwiegende öffentliche Interessen einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen, die Anlass geben, die Aufsuchung oder Gewinnung gem. § 48 Abs. 2 BBergG zu beschränken oder zu untersagen, so hat das jeweils zuständige Bergamt dies bereits bei seiner Entscheidung durch eine entsprechende Beschränkung oder Versagung der Zulassung zu berücksichtigen, weil es einer sinnvollen Gesetzesanwendung widerspräche, die Bergbehörde zu verpflichten, einen Betriebsplan ohne Einschränkungen zuzulassen, wenn sie gem. § 48 Abs. 2 BBergG im Anschluss daran die Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen hätte.

78 In Anwendung von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind insbesondere jene Belange zu prüfen, die nicht vom Katalog des § 55 Abs. 1 BBergG erfasst oder in anderen Verfahren geprüft würden, die mangels Konkretisierungswirkung der Zulassungsentscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, juris Rn. 18). Vom Begriff des „öffentlichen Interesses“ i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG umfasst sind danach u. a. die naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Belange, wie sie der Beklagte dem hier streitigen Abbauvorhaben entgegenhält. Die Betriebsplanzulassung ergeht als gebundene Verwaltungsentscheidung, weshalb sich die verwaltungsgerichtliche Prüfung bei der erhobenen Verpflichtungsklage nicht - wie von der Klägerin geltend gemacht - ohne Weiteres auf solche öffentliche Interessen beschränkt, die das Oberbergamt zur Begründung seines Bescheids vom 28. November 2008 herangezogen hat. Vielmehr hat der Senat selbstständig zu prüfen, ob der Klägerin im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Anspruch auf Zulassung des eingereichten Hauptbetriebsplans zusteht. Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin sind dabei nach Maßgabe des einschlägigen materiellen Rechts auch nachträgliche - insbesondere nach Einreichung des Hauptbetriebsplans im Juli 2008 - ergangene Rechtsänderungen zu berücksichtigen (namentlich das BNatSchG 2010 und das SächsNatSchG 2013).

79 Da der räumliche Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans innerhalb des FFH-Gebiets „Dolomitbau O..... und J.....“ und des Geltungsbereichs der dazu erlassenen Ver-

ordnung der damaligen Landesdirektion C..... vom 26. Januar 2011 sowie des Naturschutzgebiets „A..... - Dolomitgebiet O.....“ liegt, das durch Verordnung des damaligen Regierungspräsidiums L..... vom 17. Juni 1999 festgesetzt wurde, wobei das in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten eingehend erörterte Abbauvorhaben der Klägerin insbesondere die Plattendolomitwand Z..... betrifft, die nach den entscheidungstragenden Feststellungen des rechtskräftigen - zwischen den Beteiligten des hier anhängigen Verfahrens ergangenen - Normenkontrollurteils des erkennenden Senats vom 7. Mai 2004 - 1 D 33/01 - Teil eines „wertvollen Biotopkomplexes“ ist, der u. a. „eines der beiden bedeutenden Winterquartiere der vom Aussterben bedrohten Mopsfledermaus in den neuen Bundesländern“ bildet (UA S. 20), war das nach § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung i. d. F. v. 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589) zuständige Oberbergamt bei seiner Entscheidung über die Zulassung des Hauptbetriebsplans zur Beurteilung eventueller Versagungsgründe aus § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG insbesondere verpflichtet, die sich nach den fallbezogenen Umständen aufdrängenden Belange des Natur- und Artenschutzes unter Mitwirkung der Naturschutzbehörde nach Maßgabe der seinerzeit geltenden Regelung des § 10 Abs. 3 SächsNatSchG (a. F.) zu prüfen.

80 Eine mit den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen unvereinbare „Allzuständigkeit“ hat sich das Oberbergamt damit entgegen dem Vorbringen der Klägerin nicht angemaßt. Dies gilt auch mit Blick auf die von ihr beanstandete Richtlinie des Beklagten zur Antragstellung bei Betriebsplänen, die als Verwaltungsvorschrift jedoch keine zusätzlichen Zulassungsanforderungen stellt, sondern als „Innenrecht“ der Bergbauverwaltung eine einheitliche und zweckmäßig Verwaltungshandhabung ermöglichen soll (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 52 Rn. 11).

81 Angesichts der naheliegenden Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlichen Belangen scheidet ein Fall, in dem „auf einen Text verzichtet“ werden kann (wie es die Klägerin unter Hinweis auf die Kommentierung von Boldt/Weller a. a. O., § 52 Rn. 11 vorträgt), ersichtlich aus. Auch wenn die Antragstellung bei Hauptbetriebsplänen ausschließlich Sache des Unternehmers ist (vgl. Piens, a. a. O., § 52 Rn. 10), muss der eingereichte Plan der Bergbehörde insbesondere die vom materiellen Recht gebotene Prüfung der Frage ermöglichen, ob die gesetzlichen Versagungsgründe nach § 55 i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG vorliegen. Die damit verbundenen Voraussetzungen er-

füllt der von der Klägerin im Juli 2008 vorgelegte und - bis zur mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren - trotz der vorangegangenen mehrfachen Aufforderung durch das Oberbergamt (namentlich im Schreiben vom 12. August 2008) nicht ergänzte Hauptbetriebsplan offensichtlich nicht.

82 Dies geht zu lasten der Klägerin, die aufgrund des im Zulassungsverfahren für Hauptbetriebspläne geltenden Antragsprinzips darzulegen hat, dass überwiegende öffentliche Interessen dem Gewinnungsvorhaben des vorgelegten Hauptbetriebsplans nicht entgegenstehen. Erweisen sich die Antragsunterlagen - wie hier - als unzureichend, weil sie nicht in der gebotenen Weise erkennen lassen, dass ernsthaft in Betracht kommende Versagungsgründe ausscheiden, ist das zuständige Bergamt in Anwendung seiner Hinweis- und Beratungspflicht nach § 25 Abs. 1 und 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG gehalten, auf eine Vervollständigung der Antragsunterlagen hinzuwirken. Bleibt dies - wie vorliegend - trotz einer hinreichend bestimmten Anforderung zur Vorlage näher bestimmter Unterlagen erfolglos, weil sich der Bergunternehmer (wie hier die Klägerin) ausdrücklich weigert, die für eine Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Betriebsplans erforderlichen Unterlagen nachzureichen, ist die Zulassung des Betriebsplans zu versagen. Aus dem Amtsermittlungsgrundsatz lässt sich mit Blick auf das Antragserfordernis im Verfahren der Hauptbetriebsplanzulassung nichts anderes ableiten.

83 Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Chemnitz und der Klägerin erweisen sich die Antragsunterlagen zu dem im Juli 2008 eingereichten Hauptbetriebsplans schon deshalb als nicht prüffähig, weil das streitige Abbauvorhaben gegen das in § 4 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1999 enthaltene Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets und seiner Bestandteile verstößt, das in § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Naturschutzverordnung für Abgrabungen und Veränderungen des Bodens in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit konkretisiert wird. Eine Ausnahme von diesen Verbotsvorschriften in Anwendung von § 5 Nr. 6 der Verordnung mit der Erwägung des angegriffenen Urteils (UA S. 17), es handele sich bei dem Abbauvorhaben um eine „bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke ... in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“, scheidet aus, weil im festgesetzten Naturschutzgebiet vor dem Inkrafttreten der Verordnung kein Dolomittagebau betrieben wurde und das Naturschutzgebiet vom damaligen Regierungs-

präsidium L..... insbesondere deshalb festgesetzt wurde, um die Plattendolomitwand vor dem heranrückenden Abbaubetrieb der Klägerin zu schützen. Zur Wirksamkeit der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „A..... - Dolomitgebiet O.....“ vom 17. Juni 1999 hat der erkennende Senat in seinem rechtskräftigen Normenkontrollurteil vom 7. Mai 2004 - das auf den Normenkontrollantrag der hiesigen Klägerin ergangen ist - nach Durchführung einer Beweisaufnahme ausgeführt (Hervorhebungen durch Fettdruck nicht im Original):

„2.2. Die angegriffene Verordnung ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. ...

2.2.2. Rechtsgrundlage für den Erlass der angegriffenen Verordnung ist § 16 Abs. 1 SächsNatSchG.

2.2.2.1. Dass diese Vorschrift nicht wegen § 38 BNatSchG i.d.F. von Anlage I Kapitel XII Sachgebiet F Abschnitt III des Einigungsvertrages unanwendbar ist, hat der Senat bereits in den Normenkontrollurteilen vom 8.8.1996, NuR 1997, 608 [609], und vom 24.9.1998 - 1 S 605/97 -, jeweils in von der Antragstellerin betriebenen Verfahren, mit eingehender Begründung und unter Hinweis darauf dargelegt, dass die zum Abbau vorgesehenen oberflächennahen Rohstoffe jedenfalls nicht der Energieversorgung dienen. Unter Bezugnahme auf die der Antragstellerin bekannten Entscheidungsgründe, an denen der Senat uneingeschränkt festhält, wird von einer weiteren Begründung abgesehen.

2.2.2.2. Gleiches gilt für den von der Antragstellerin auch in diesem Verfahren wieder angeführten § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG. Die darin enthaltene sog. Rohstoffsicherungsklausel wendet sich, wie der Senat - im Anschluss an das Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 25.8.1995, NVwZ-RR 1996, 140) - ebenfalls im Urteil vom 24.9.1998 (1 S 605/97) bereits entschieden hat, nicht an den Geber einer untergesetzlichen Norm, sondern lediglich an die eine Norm im Einzelfall anwendende Behörde (ebenso NK-Urt. des Senats v. 27.9.2001 - 1 D 192/99 -). Auch diese Rüge der Antragstellerin gewinnt durch erneute Wiederholung nicht an Überzeugungskraft.

2.2.2.3. Ebenso hat der Senat zu den von der Antragstellerin in früheren Verfahren für sich reklamierten Vorschriften der §§ 107 bis 109 BBergG in den mehrfach genannten Normenkontrollurteilen bereits Stellung genommen und entschieden, dass sich hieraus nur etwas für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen entnehmen lässt, jedoch nichts zu der hier maßgeblichen Frage, wie namentlich die öffentlichen Interessen des Naturschutzes bei Erlass einer dahin gehenden Schutzgebietsverordnung zu werten sind. Auch insoweit bedarf es keiner weiteren Darlegungen.

2.2.2.4. Gleichfalls bezieht sich der Senat hinsichtlich der wiederum geltend gemachten Verletzung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG auf die früheren Entscheidungen. Danach findet keine Enteignung statt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind Rege-

lungen des Naturschutzes, die die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, keine Enteignungen i.S. des Art. 14 Abs. 3 GG, sondern Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums i.S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerwG, Beschl. v. 17.1.2000, NVwZ-RR 2000, 339, 340 m.w.N). Deshalb entsprechen die mit der Verordnung für die Antragstellerin sich ergebenden Beschränkungen ihres Gewinnungsrechts der vom BBergG in vielfältiger Weise eingeschränkten Aufsuchungs- und Gewinnungsmöglichkeit jedes Bergwerkseigentümers. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Grundeigentums lässt sich kein Anspruch auf Einräumung gerade derjenigen Nutzungsmöglichkeiten herleiten, die dem Eigentümer den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen (BVerfG, Beschl. v. 9.10.1991, BVerfGE 84, 382 [385]). Als unzumutbare Beschränkung der Eigentümerbefugnisse erweisen sich die Bestimmungen nur dann, wenn nicht genügend Raum mehr für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums oder für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder die sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, Beschl. v. 18.7.1997, NVwZ-RR 1998, 225). Danach dürfen Nutzungsverbote nicht so weit ausgedehnt und verdichtet werden, dass der Betroffene nur noch „pro forma“ Eigentümer seiner Flächen bleibt. Davon kann aber hier keine Rede sein.

2.2.2.5. Schließlich liegt keine Verletzung des § 65 Abs. 3 SächsNatSchG vor. Unter dem dort verwendeten Begriff der „nachträglichen Auflagen“ können keine Rechtsverordnungen gefasst werden, zumal der Schutzzweck des dritten Abschnitts des Gesetzes einerseits und des vierten sowie des fünften Abschnitts andererseits verschiedene Schutzmaßnahmen erfordern (vgl. NK-Urt. des Senats v. 24.9.1998 - 1 S 605/97 -).

2.2.3. Nach der danach maßgeblichen Rechtsgrundlage des § 16 Abs. 1 SächsNatSchG können durch Rechtsverordnung Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Diese Voraussetzungen einer Unterschutzstellung, d.h. die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit, die der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegen (NK-Urteil des Senats vom 24.9.1998, NuR 1999, 344 [345]; BVerwG, Beschl. v. 16.6.1988, NVwZ 1988, 1020), sind in Bezug auf die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung gegeben. Dies steht für den Senat aufgrund des eingenommenen Augenscheins und der Angaben der gehörten amtlichen Auskunftspersonen mit ausreichender Gewissheit fest.

2.2.3.1. Die einem (Sachverständigen-) Gutachten gleich stehende fachkundige Würdigung des StUFA (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10.9.1998, NVwZ 1999, 532 [534]) vom 4.12.1998, die Entscheidungsgrundlage im Unterschutzstellungsverfahren gewesen war, kommt zusammenfassend zu dem für den Senat aufgrund der Beweisaufnahme überzeugenden Ergebnis, dass das Schutzgebiet von seiner Naturausstattung

her ein wertvoller Biotopkomplex des östlichen Teils des Kreises D..... ist. Mit den Dolomittfelsen und Felsrasen ehemaliger Steinbrüche, Magerrasen trockenwarmer Standorte, artenreichen Laubwäldern basenreicher Standorte und den Auenbereichen des Birmenitztales verfügt es in der Tat über eine reichhaltige Biotopausstattung mit der Besonderheit einer Verzahnung von Trocken- und Feuchtbereichen und entsprechendem Artenreichtum. Angesichts seltener Kalk- und Dolomitstandorte in Sachsen besitzt es zugleich überregionale Bedeutung zur Sicherung entsprechender Gesteinsaufschlüsse und Biotope. Auch an der Feststellung, der Magerrasenhang des Trockenhangs Z..... sei besonders beachtenswert und stelle einen ansehnlichen Repräsentanten eines in der durch die Insellage in der ausgeräumten Umgebung sonst nicht anzutreffenden Biotoptyps dar, bestehen für den Senat keine Zweifel, zumal die zahlreichen Rügen der Antragstellerin dem nichts entgegen halten. Gerade im Zusammenhang mit dem weit in die Vergangenheit zurückreichenden Dolomitabbau im Gebiet sind an anderer Stelle zahlreiche Tunnel, Schächte, tiefe Keller und Spalten in Felswänden ehemaliger Steinbrüche entstanden, die sich neben Nistplätzen von Vögeln - so die Feststellung im Augenschein bezüglich der Plattendolomitwand - vor allem auch zu Schlafplätzen für Fledermäuse entwickelt haben. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die beiden Tunnel im Bereich M..... als eines der zwei bedeutenden Winterquartiere der vom Aussterben bedrohten Mopsfledermaus in den neuen Bundesländern. Was die Sommerquartiere der Fledermäuse und ihren geltend gemachten Standort auch in der Plattendolomitwand angeht, gibt es keine vergleichsweise sicheren Bestätigungen. Gleichwohl spricht angesichts der auch in diesem Bereich mehrfach bestätigten Flugvorkommen von mehreren Fledermausarten, auch und gerade bei ungünstigsten Wetterverhältnissen, sowie der zahlreichen unzugänglichen Klüfte und Spalten in der Felswand und der Nähe zum Winterquartier viel für die Annahme eines Sommerhabitats auch in diesem Bereich. Dies ist jedenfalls durch das von der Antragstellerin vorgelegte Privatgutachten der AG. L.N. nicht widerlegt. Als die Schutzwürdigkeit besonders nahe legende Arten wurden in der umfassenden naturschutzfachlichen Stellungnahme ein individuenstarkes Vorkommen der Türkenbundlilie, der Feuersalamander, Bruten von Mittelspecht und Eisvogel sowie Vorkommen bedrohter Schneckenarten hervorgehoben. Dem setzt das Gutachten der AG. L.N. nichts Überzeugendes entgegen. Mag es auch in anderen Schutzgebieten zahlreichere, in Roten Listen hoch eingestufte Arten geben, ist die Artenfülle im Dolomitgebiet O..... jedenfalls im Gegensatz zur weitgehend ausgeräumten Umgebung besonders hoch und als Keimzelle für die Wiederbelebung bei Einsetzen landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Umgebung und den in naher Zukunft vom Kalkwerk hinterlassenen Rekultivierungsflächen von hohem Wert. Auch der Senat hält dafür, dass nur mit dieser unter Schutz gestellten Nachbarschaft Aussicht auf ein Entstehen wertvoller Biotope in der stark agrarstrukturell geprägten näheren und weiteren Umgebung und innerhalb absehbarer Zeiträume besteht. So wurden im Rahmen der vom StUFA in Auftrag gegebenen Erfassungen durch Bioplan im Jahr 1994 und durch eigene Erhebungen des StUFA im Jahr 1995 im maßgeblichen Bereich auf insgesamt 26,5 ha insgesamt 266 Pflanzenarten nachgewiesen. 13 dieser Arten stehen danach auf der Roten Liste von Sachsen.

Gerade in gebietsübergreifender Hinsicht nimmt das Schutzgebiet aufgrund seines Struktureichtums und seiner hohen Dichte an naturnahen, teilweise überregional seltenen Biotoptypen (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG) eine ausgeprägte Insellage ein. Es haben sich aufgrund dieser Vielfalt eigene, bisher wenig dokumentierte Lebensgemeinschaften gebildet, die Bedeutung für eine regional

orientierte Forschung besitzen. Dieser Gesichtspunkt sowie die Möglichkeit, die vorhandenen eindrucksvollen Dolomitaufschlüsse in beiden Teilbereichen des Schutzgebietes als wissenschaftliche Studien- und Anschauungsobjekte für die wenigen Kalk- und Dolomitaufschlüsse in Sachsen zu erhalten, erfüllen das Merkmal der Erhaltung „aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen“ (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG). Außerdem trifft es zu, dass das Gebiet um O..... und die östlich anschließende Lommatzcher Pflege eines der in Sachsen am intensivsten für Ackerbau genutzten Gebiete mit der Folge besonderer Armut an naturnahen Strukturen bilden. In diesem Umfeld kann das Naturschutzgebiet in der Tat als Keimzelle für eine in der angestrebten stärkeren Strukturierung der Landschaft mit naturnahen Elementen bezweckte Wiederausbreitung vieler Arten dienen; dem steht nicht entgegen, dass die agrarisch genutzte Umgebung einerseits wegen des hügeligen Geländeverlaufs, andererseits im Hinblick auf durchaus vorhandene kleinere Bewaldungen nicht den Eindruck völliger Strukturarmut vermittelt: Damit ist zugleich die Voraussetzung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG erfüllt („zur Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten“).

Darüber hinaus hat der Senat im Augenschein den Eindruck gewonnen, dass das gesamte Schutzgebiet aufgrund seiner besonderen Eigenart von hervorragender Schönheit ist (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG). Das gilt in besonderer Weise für den vom Schutzgebiet erfassten Bereich des B.....baches und seines Ufers. Der naturnah gebliebene und von angepasstem Baumbewuchs gesäumte Bach bildet besonders mit der nördlich anschließenden Wiese und seiner weiteren Abschirmung durch den Wald einen idyllischen Bereich von besonderem Reiz. Aber auch die im M..... entlang der Dolomitwand in wechselnder Weite verlaufende Schlucht und die Wand selbst bilden ebenso wie die Schlucht zwischen der Plattendolomitwand und der A..... mit ihren unterschiedlich lichten Waldbeständen Landschaftsbereiche, die in ihrer nur der natürlichen Sukzession überlassenen bergbaubedingten Folgegestalt, vergleichweisen Weltabgeschiedenheit und nunmehrigen Naturbelassenheit einmalig und von herausragender Schönheit sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt steht die Schutzwürdigkeit außer Zweifel.

Im Rahmen der Unterschutzstellungsvoraussetzungen kommt - entgegen der Auffassung der Antragstellerin - dem Umstand keine maßgebliche Bedeutung zu, dass das Erhaltungsinteresse an den entstandenen Geländestrukturen und insbesondere an dem Steilabbruch der Dolomitwand maßgeblich durch den vorangegangenen Abbau entstanden ist. Anerkanntermaßen kann die Schutzwürdigkeit gerade auch durch menschliche Einwirkung entstanden sein (vgl. J. Schmidt-Räntzsch in: Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntzsch, 2. Aufl., § 22 BNatSchG RdNr. 16 mwN; SächsOVG, NK-Urt. v. 24.9.1998, NuR 1999, 344 [345]).

Angesichts dieser mehrfach festgestellten Schutzwürdigkeitsgründe muss der Senat der Frage nicht weiter nachgehen, ob mit dem von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten der AG. L.N. die in der Verordnung auch festgeschriebene Seltenheit der vorkommenden Pflanzenarten uneingeschränkt gegeben ist oder sie nicht vielmehr wegen fehlender spezifischer Standortansprüche auch weiter verbreitet sind. Jedenfalls kommt dem Umstand kalksteingeprägten Untergrundes mit entsprechender Fauna und Flora, die sich beispielhaft in zahlreich vorgefundenen Gehäuseschnecken im Bereich

des M.....s während des Augenscheins gezeigt hat, Bedeutung zu. Außerdem wurden im Auenbereich des B.....baches zahlreiche Aronstabpflanzen angetroffen. Und auch die dort mehrfach festgestellten Orchideenpflanzen zeigen jedenfalls schon durch ihre Präsenz die besonderen Gegebenheiten des Standortes auf, gleichgültig ob sie dort „angesalbt“ wurden oder sich aus anderen Gründen angesiedelt haben.

2.2.3.2. Das danach schutzwürdige Gebiet bedarf aufgrund der konkreten Gegebenheiten tatsächlich auch des Schutzes, wie er durch Ausweisung als Naturschutzgebiet gewährleistet wird. Gerade die Singularität inmitten einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft und die geologische Besonderheit der steilen Dolomitwände mit den begleitenden naturnahen Schluchten begründen die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung. Diesem Schutzgrund stehen in besonderer Weise die von der Antragstellerin verfolgten Erweiterungsabsichten des Kalkwerks O..... nach Süden entgegen, die auch die Flächen des ehemaligen Steinbruchs M..... im Sinne einer erneuten Einbeziehung in den Gesteinsabbau betreffen können. Dabei stellt diese (tage-) bergbauliche Nutzung, die zwangsläufig zur völligen Zerstörung wesentlicher Teilbereiche des Schutzgebietes führen würde, einen der intensivsten Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Angesichts der bereits mehrfach herausgestellten Insellage bestehen auch keine Ausweichareale, aus denen heraus eine spätere Regeneration wieder möglich wäre. Demzufolge kommt der von der Antragstellerin vorgeschlagenen Alternative einer Rücknahme des östlichen Gebietsteils im Norden und Süden zugunsten eines Dolomitabbaus und stattdessen ab dem Jahr 2005 zu realisierender Gebietserweiterung nach Norden sowie ersatzweiser Erstellung einer neuen Plattendolomitwand an der Ostgrenze des Bergwerkfeldes wenig Sinn zu. Der in diesem Vorschlag enthaltene Abbau der jetzigen Plattendolomitwand würde einen Kernbereich des hier maßgeblichen Naturschutzgebietes, nämlich die in seinem Nordbereich gelegene Plattendolomitwand mit allen ihren für Fauna und Flora, aber auch die Abschirmung des südlich anschließenden Gebietes gegenüber den Emissionen des Bergwerksbetriebes, wesentlichen Gegebenheiten beseitigen.

2.2.4. Der Verordnung liegt über die Schutzbedürftigkeit hinaus eine fehlerfreie Abwägung der unterschiedlichen, zum Teil gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange zugrunde. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 SächsNatSchG vor, kann die zuständige Behörde das Gebiet als Naturschutzgebiet festsetzen und Regelungen nach § 16 Abs. 2 und 3 SächsNatSchG treffen, soweit dies zu den nach den in Abs. 1 genannten Zwecken erforderlich ist. Dabei muss sie nach § 1 Abs. 2 BNatSchG a.F., der gemäß § 4 Satz 3 BNatSchG a.F. unmittelbar galt, sowie nach § 1 Abs. 1 SächsNatSchG die sich aus den Zielen der Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abwägen. Dieses Abwägungsgebot erstreckt sich über seinen Wortlaut hinaus auch auf private Belange, insbesondere im Hinblick auf Art. 12 und 14 GG (SächsOVG, NK-Urt. v. 27.9.2001 - 1 D 192/99 -; NK-Urt. v. 24.1.2002, SächsVBl. 2002, 142 [144] zu Art. 28 und Art. 31 SächsVerf.) und ist hier beanstandungsfrei beachtet worden.

2.2.4.1. Ausweislich des Abwägungsprotokolls vom 26.3.1999 sind sowohl die vom Sächsischen Oberbergamt (lfd. Nr. 27 des Abwägungsprotokolls) geltend gemachten Einwendungen als auch diejenigen der Antragstellerin, die sich auf das

kollidierende Abbauinteresse bezogen haben, gesehen und gewürdigt worden. Danach ist den Belangen des Naturschutzes a priori kein Vorrang eingeräumt worden. Dies wäre abwägungsfehlerhaft gewesen, da es grundsätzlich keinen Vorrang von Rohstoffsicherung und Landschafts- bzw. Naturschutz gibt (SächsOVG, NK-Urt. v. 24.9.1998, NuR 1999, 344 [346]). Lagerstätten und Landschafts- bzw. Naturschutzgebiete sind gleichwertig standortgebunden (vgl. OVG NW, Urt. v. 26.4.1995, NuR 1996, 98 [101]; BVerwG, Urt. v. 13.4.1983, NuR 1983, 274 [275]). Es trifft nach dem Abwägungsprotokoll auch nicht zu, dass der Antragsgegner auf eine Auseinandersetzung mit den von der Antragstellerin vorgebrachten Bedenken verzichtet und sich stattdessen mit einer Verweisung auf die Gründe des Senatsurteils vom 24.9.1998 begnügt hat. Dies ist in nicht zu beanstandender Weise nur hinsichtlich der von der Antragstellerin vorgetragenen rechtlichen Bedenken geschehen; insoweit kam eine Abwägung ohnehin nicht in Betracht. Was indessen die für die Abwägung relevante Gewichtung der gegeneinander stehenden Interessen angeht, enthält das Abwägungsprotokoll ausführliche Darlegungen, die sich mit den von der Antragstellerin bis dahin geäußerten Bedenken, auch hinsichtlich der Einzelverbote des § 4 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs, befassen. Das gilt für die vorgetragene volkswirtschaftliche Bedeutung des Dolomites, die „nicht in Zweifel gezogen“ wurde, ebenso wie für die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen, zu denen auf die nicht genutzte Möglichkeit verwiesen wurde, die Abbauführung rechtzeitig auf die dem Betrieb seit 1992 bekannte Absicht der Unterschutzstellung einzustellen.

2.2.4.2. In diesem Zusammenhang kann nicht verlangt werden, dass die wegen der Schutzausweisung nicht abbaubare Menge genau ermittelt worden ist. Deshalb musste auch nicht im Einzelnen geklärt werden, ob die im Schutzgebiet gelegenen abbauwürdigen, d.h. die als B-Vorräte bezeichneten Dolomitvorkommen 0,3 Mio t betragen, wie der Antragsgegner im Abwägungsprotokoll unterstellt hat, oder möglicherweise bis zu einer Mio t erreichen, wovon Dr. Freels in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgegangen ist. Beide Mengen stehen angesichts der ohnehin nur in Randbereichen erfolgenden unmittelbaren Überschneidung von abbauwürdigen Vorräten und Schutzgebiet in einem Verhältnis zueinander, dass sie den betrieblichen Ablauf nicht erheblich unterschiedlich treffen. Allerdings könnte ein Auseinanderklaffen von 0,3 Mio t einerseits und 10,3 Mio t andererseits, wie es aus der Antragsbegründung der Antragstellerin vom 16.9.1997 im seinerzeitigen Verfahren 1 S 605/97 hervorgeht, in diesem Sinne unter dem Gesichtspunkt einer verfehlten Abwägungsgrundlage beachtlich sein. Eine solche Differenz macht die Antragstellerin jedoch nicht - mehr - geltend. Vielmehr hat auch sie sich im Lauf der mündlichen Verhandlung der Schätzung von Dr. Freels angeschlossen. Es kommt hinzu, dass das Privatgutachten der GEO-montan vom 24.11.2000 mit einer geschätzten Vorratsmenge von 0,56 Mio t im Teilfeld O 3 (innerhalb) und 0,48 Mio t im Südfeld (innerhalb) erst nach Inkrafttreten der Schutzverordnung erstellt und vorgelegt worden ist, so dass es in der Abwägung am 17.6.1999 ohnehin nicht berücksichtigt werden konnte. Gleiches gilt im Übrigen hinsichtlich des Gutachtens der AG. L.N. vom 23.7.1999.

2.2.4.3. Nichts anderes gilt bezüglich der Abwägung der ähnlich gelagerten Hinweise und Einwände des Sächsischen Oberbergamts. Auch hier wurden die Interessen am Rohstoffabbau mit denen des Naturschutzes abgewogen und ausgeführt, die zugelassenen Rahmen- und Betriebspläne ließen die Gewinnung von

Dolomitgestein über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren zu. Einschränkungen der Rohstoffgewinnung ergäben sich - neben hier nicht relevanten Gesichtspunkten des Gewässerschutzes oder bestehender Straßenführung - aus der besonderen Biotopkomplexität. Zudem sei der Restpfeiler der Dolomitwand ohnehin nicht im Plangebiet des Rahmenbetriebsplans und stehe schon deshalb einer Einbeziehung in den Hauptbetriebsplan entgegen. Diese Erwägungen sind weder sachlich noch rechtlich angreifbar.

2.2.4.4. Die Verordnung leidet auch nicht daran, dass Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht ausreichend beachtet worden wären. Nach § 4 Abs. 2 ROG in der hier maßgeblichen Fassung vom 18.8.1997 (BGBl. I S. 2081) hatte das die Verordnung erlassende Regierungspräsidium die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen. Das setzt allerdings voraus, dass diese Ziele eindeutig feststellbar sind. Hinsichtlich des Landesentwicklungsplans kann das nicht angenommen werden. Hierzu wurde bereits in dem mehrfach zitierten Normenkontrollurteil des Senats vom 24.9.1998 ausgeführt, dass der Plan für die beiden kollidierenden Vorranggebiete „oberflächennahe Rohstoffe“ einerseits und „geplantes Naturschutzgebiet“ andererseits aus sich selbst heraus nicht verständlich ist und der Umsetzung durch einen Regionalplan bedarf. Und einen in Kraft befindlichen Regionalplan hat es bei Erlass der Naturschutzverordnung im Juni 1999 auch noch nicht gegeben. Der Regionalplan W..... ist zwar am 26.6.1998 erstmals beschlossen worden, jedoch nach mehreren Änderungsbeschlüssen erst am 20.12.2001 in Kraft getreten. In dieser Fassung zeigt die Karte 11 (Maßstab 1 : 100 000) zwei mit den Nrn. 53 versehene Abbaugelände für oberflächennahe Rohstoffe mit mehr als 10 ha, die durch ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft getrennt sind. Und die Karte 9 (Maßstab 1 : 300 000) enthält das Naturschutzgebiet L 50 „A..... - Dolomitgebiet O.....“ mit seinen zwei Teilen. Jedoch sind die jeweiligen Flächen - schon angesichts ihres Maßstabes - nicht annähernd parzellenscharf dargestellt und stimmen darüber hinaus in der Karte 11 schon ihrer Gestaltung nach nicht mit dem hier im Verhältnis zum Bergwerksfeld festgesetzten Naturschutzgebiet überein. Zudem haben diese Fassungen ohnehin erst zweieinhalb Jahre nach Erlass der Naturschutzverordnung gegolten. Dass der ursprüngliche Maßnahmenkatalog des Regionalplanentwurfs das Gebiet für die vorrangige Schutzgebietsausweisung benannt hat, ist nach dessen Inkrafttreten überflüssig geworden, weil mit Erlass der hier angegriffenen Schutzverordnung der Grund für eine Beibehaltung im Maßnahmenkatalog entfallen war. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung lässt sich so jedenfalls nicht feststellen.

2.2.4.5. Das Abwägungsprotokoll stellt sich auch nicht als formelhaft dar, sondern geht insgesamt auf die im Einzelnen vorgetragenen Bedenken ein und setzt sich mit ihnen auseinander.

2.2.4.6. Keine Bedenken bestehen schließlich hinsichtlich der Gebietsabgrenzung im Einzelnen. Im östlichen Gebietsteil ist über die früheren Einzelmaßnahmen hinaus im Wesentlichen die biotopreiche B.....bachaue mit dem umgebenden Grünland einbezogen worden. Deren Begrenzung nach Süden liegt der Gedanke zugrunde, gegenüber dem anschließenden Ackerland bzw. Wald im Westen die Entwicklung der bereits eutrophierten Flächen am Bach zu einer artenreichen, wechselfeuchten Wiese zu ermöglichen. In diesem Bereich tritt infolge erosiver Einschneidung durch das

Bachbett ohnehin keine Kollision mit abbauwürdigen Gesteinsvorräten der Antragstellerin auf. **Die Abgrenzung nach Norden richtet sich in erster Linie an den Erfordernissen eines wirksamen Schutzes der Plattendolomitwand gegen die Auswirkungen des Kalksteinabbaus aus. Eine Kollision mit den für einen weiteren Abbau - genehmigten - Betriebsplänen ist ausgeschlossen.** Allenfalls findet eine Überschneidung mit solchen Flächen statt, die nach dem Rahmenbetriebsplan des Bergamts B.... vom 24.7.1997 für Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Dies steht indessen der Aufnahme in das Schutzgebiet nicht entgegen. Und auf dem Flurstück-Nr. F1.. der Gemarkung Z..... ist mit der Grenzziehung eine Böschung zum Schutz der anschließenden Dolomitwand vom Abbau freigehalten worden. Im Bereich des westlichen Gebietsteils M..... werden ersichtlich nur die unmittelbar schutzwürdigen Flächen erfasst. (...)“

- 84 Daran hält der Senat auch im vorliegenden Berufungsverfahren fest. Weil die - nach wie vor wirksame - Naturschutzverordnung entsprechend den vorstehenden Ausführungen des rechtskräftigen Normenkontrollurteils insbesondere zum Schutz der Plattendolomitwand erlassen wurde, deren Abbau die Klägerin mit dem Hauptbetriebsplan verfolgt, liegt die Annahme fern, dieser Abbau gehöre zu den vor Erlass der Naturschutzverordnung „rechtmäßig ausgeübten Nutzungen“ i. S. v. § 5 Nr. 6 der Verordnung und widerspreche deshalb nicht den Verbotsbestimmungen der Naturschutzverordnung.
- 85 Den im Hinblick darauf erforderlichen Befreiungsantrag nach § 7 der Verordnung, auf den der Bescheid des Oberbergamts vom 28. November 2008 (Seite 4) zutreffend verweist (vgl. auch § 67 BNatSchG 2010) hat die Klägerin nicht gestellt, wobei ihrem eingereichten Hauptbetriebsplan nicht ansatzweise entnommen werden kann, dass die in § 7 Abs. 1 genannten materiellen Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind. Entsprechendes gilt u. a. für die Frage, ob der Dolomitabbau mit den naturschutzrechtlichen Belangen des Biotopschutzes i. S. v. § 26 SächsNatSchG (a.F.)/§ 21 SächsNatSchG 2013, des Artenschutzes gem. § 25 Abs. 2 a SächsNatSchG (a. F.)/§§ 39, 44 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie des Natur- und Landschaftsschutzes i. S. v. § 14 BNatSchG vereinbar ist, die durch den beabsichtigten Abbau der rohstoffreichen Plattendolomitwand jeweils offenkundig nachteilig berührt werden. Soweit Ausnahmen oder Befreiungen gem. §§ 44, 45, 67 BNatSchG (oder anderen Vorschriften) von den vorgenannten Regelungen nach dem im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren geltendem Recht in Betracht zu ziehen sind, lassen die eingereichten Antragsunterlagen das Vorliegen entsprechender Befreiungsgründe nicht ansatzweise erkennen. Das Fehlen jeglicher Unterlagen zu naturschutzrechtlichen Belan-

gen schließt zugleich die Annahme der Klägerin aus, eine verzögerte Sachbehandlung der unteren Naturschutzbehörde habe eine Einvernehmensfiktion i. S. v. § 26 Abs. 5 Satz 2 SächsNatSchG a. F. zur Folge gehabt. Insoweit geht der Senat mit Blick auf die Regelung des § 42a Abs. 2 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVfVG/SächsVwVfZG davon aus, dass Fristen für landesrechtliche Einvernehmens- und Genehmigungsfiktionen (wie etwa in § 13 Abs. 4 SächsDSchG) bei Antragsverfahren grundsätzlich erst mit dem „Eingang der vollständigen Unterlagen“ in Lauf gesetzt werden, soweit in der jeweiligen Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist.

86 Soweit die Klägerin im Berufungsverfahren bestreitet, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten im Bereich des streitigen Abbauvorhabens vorhanden seien, lässt ihr insoweit äußerst knapp gefasster Sachvortrag jegliche Auseinandersetzung mit den gegenteiligen Feststellungen in den vorangegangenen Gerichts- und Verwaltungsverfahren vermissen, die der Ausweisung des Naturschutzgebiets im Jahr 1999, der Meldung und späteren „Listung“ des FFH-Gebiets in den Jahren 2002, 2004 und 2008 sowie zuletzt der Ausweisung des Schutzgebiets gem. § 22a Abs. 6 SächsNatSchG (a. F.) durch Verordnung der damaligen Landesdirektion C..... vom 26. Januar 2011 zugrunde liegen. Ausweislich der Anlage zu § 3 Abs. 1 der letztgenannten Verordnung wurden im FFH-Gebiet zum Stand 2004 u. a. Jagdhabitats und Winterquartiere der Fledermausarten Großes Mausohr und Mopsfledermaus nachgewiesen. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Ausweisung sämtlicher Schutzgebiete sachwidrig erfolgt wäre, sind für den Senat anhand des klägerischen Vorbringens nicht ansatzweise ersichtlich. Da das Abbauvorhaben - aus den bereits dargelegten Gründen - jedenfalls gegen die Verbotsvorschrift des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 der Naturschutzverordnung verstößt, war der Senat auch nicht etwa gehalten, ein Vorabentscheidungsverfahren an den Europäischen Gerichtshof zur gerichtlichen Überprüfung der Richtigkeit der FFH-Gebietsausweisung einzuleiten (dazu vgl. BayVGh, Urt. v. 25. September 2012, BayVBl. 2013, 601).

87 Mangels jeglicher Unterlagen zu der im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG erforderlichen Prüfung von Versagungsgründen kann dem Beklagten auch nicht mit Erfolg vorgehalten werden, er habe die nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG gebotenen Feststellungen zum Vorliegen „überwiegender öffentlicher Interessen“ gegenüber dem Rohstoffsicherungsinteresse und dem von der Klägerin mit ausführlichen Darlegungen bean-

spruchten „passiven Bestandsschutz“ aus dem Einigungsvertrag, dem Grundgesetz sowie den bergrechtlichen Überleitungsvorschriften unterlassen. Insoweit mag offen bleiben, wie das Interesse an der Rohstoffsicherung bei Dolomit als Zuschlagsstoff in der chemischen Industrie (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. September 2004 - 4 BN 38.4 -, Beschlussabdruck S. 3 unten) gegenüber den vom Beklagten im Einzelnen angeführten naturschutzrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Belangen zu gewichten ist. Aus dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 4. Oktober 1997 - 5 K 1418/04 - lässt sich eine Beschränkung des naturschutzrechtlichen Prüfungsumfangs insoweit nicht herleiten, weil sich das Urteil nur zur Entbehrlichkeit eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 52 Abs. 2a BBergG) verhält, nicht jedoch zum Prüfungsumfang im Verfahren der Hauptbetriebsplanzulassung (vgl. UA S. 14: „Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Bestandsschutz keinen wasser- und naturschutzrechtlich unregulierten Abbau erlaubt. Es findet lediglich keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt.“).

- 88 Angesichts der schon aus den vorstehenden Gründen unzureichenden Antragsunterlagen des eingereichten Hauptbetriebsplans ist die mit dem Hauptantrag erhobene Verpflichtungsklage unabhängig von der Frage abzuweisen, ob auch die vom Beklagten erst im Berufungsverfahren angeführten Ziele der Raumordnung aus dem Regionalplan W..... 2008 sowie das Fehlen jeglicher Unterlagen zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit eine Ablehnung des Zulassungsantrags rechtfertigten.
- 89 Über die bereits dargelegten Gründe, die - jeweils selbstständig entscheidungstragend - zur Abweisung der Verpflichtungsklage führen, scheidet ein Anspruch der Klägerin auf Zulassung des eingereichten Hauptbetriebsplans nach Überzeugung des Senats aber auch deshalb aus, weil das Fehlen jeglicher Unterlagen zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit eine Prüffähigkeit des Hauptbetriebsplans ausschließt.
- 90 Der im Juli 2008 eingereichte Hauptbetriebsplan betrifft ein Projekt i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (zum Projektbegriff vgl. BVerwG, Urt. v. 10. April 2013, NVwZ 2013, 1346, 1350 und Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie), das als großflächiger Tagebau mit einer Zerstörung der Plattendolomitwand einhergeht und damit - offenkundig - geeignet ist, das FFH-Gebiet „Dolomitbau O..... und J.....“ mit seinen in der Verordnung vom 26. Januar 2001 bestimmten Erhaltungszielen (Anlage zu § 3 Abs. 1 der

Verordnung i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) erheblich zu beeinträchtigen (vgl. Art. 6 Satz 3 FFH-Richtlinie), weshalb die Klägerin als Projektträgerin nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet ist, „die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen“.

- 91 Dieser Verpflichtung ist die Klägerin bis zur mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren nicht nachgekommen, weshalb ein Anspruch auf Zulassung des Hauptbetriebsplans entgegen dem klägerischen Berufungsvorbringen zur Zulässigkeit eines Projekts im Fall der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und des Totalverlusts eines FFH-Gebiets auch deshalb ausscheidet, weil keine hinreichende Entscheidungsgrundlage für die Frage besteht, welche Auswirkungen das Vorhaben auf „das Gebiet als solches“ (vgl. EuGH, Urt. v. 11. April 2013 - Rs. C-258/11 - „Sweetman“, zitiert noch www.curia.europa.eu) hat, ob schadensvermeidende Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets nachweislich wirksam verhindern, oder ob das Projekt möglicherweise aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. v. § 34 Abs. 3 BNatSchG zuzulassen ist.
- 92 Anders als das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil geht der Senat davon aus, dass § 34 BNatSchG auf das Projekt der Klägerin ungeachtet dessen Anwendung findet, dass das vom Verwaltungsgericht Leipzig im rechtskräftigen Urteil vom 4. Oktober 2007 (a. a. O.) festgestellte Gesamtvorhaben des Dolomitabbaus bereits vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig bezieht sich nur auf die Entbehrlichkeit eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung (s. o.), weshalb eine etwaige Rechtskraftbindung (§ 121 VwGO) zwischen den Beteiligten zur Erforderlichkeit einer FFH-Prüfung ausscheidet; dies führt das angegriffene Urteil zutreffend aus.
- 93 Mit der Rechtsauffassung des Beklagten entnimmt der erkennende Senat der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 14. Januar 2010 - Rs. C-226/08 - „Emsvertiefung Papenburg“, NVwZ 2010, 310), dass selbst nach deutschem Recht bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse nachträglich in Kraft getretenen Vorschriften des Unionsrechts unterfallen können. Danach können nicht nur neue Projekte, sondern auch von einer ursprünglichen Zulassung umfasste Maßnahmen als Teil eines einheitlichen („alten“) Projekts den zusätzlichen Anforderungen eines erst später aus-

gewiesenen FFH-Gebiets unterliegen, wobei der Europäische Gerichtshof im Urteil vom 14. Januar 2010 (a. a. O.) nicht auf den Ablauf der Umsetzungsfrist für die FFH-Richtlinie, sondern auf den Zeitpunkt der Meldung des Gebiets an die Europäische Kommission abstellt. Für Projektteile, die nach dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie ausgeführt werden, ergeben sich aus dem FFH-Regime Schutzpflichten, wie sie der Europäische Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom 13. Januar 2005 - Rs. C-117/03 - „Dragaggi“ (NVwZ 2005, 311 mit Anm. Füßer, NVwZ 2005, 628) für den Zeitraum zwischen der Meldung des Gebiets und seiner Aufnahme in die Kommissionsliste entwickelt hat. Ausgehend von einer so verstandenen Schutzpflicht aus der FFH-Richtlinie, die der Europäische Gerichtshof auf die dort formulierten Erhaltungsziele sowie die erhebliche ökologische Bedeutung stützt, die bereits gemeldeten Gebiete auf nationaler Ebene zukommen soll, überzeugen die Erwägungen des angegriffenen Urteils nicht, die sich maßgeblich auf den einheitlichen Projektbegriff der UVP- und FFH-Richtlinie stützen (UA S. 16).

- 94 Die vom Europäischen Gerichtshof im Urteil vom 14. Januar 2010 (a. a. O., Rn. 39 ff.) entwickelten Grundsätze, nach denen selbst eine „endgültige“ Genehmigung nach nationalem Recht (bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss zur Flussvertiefung im Interesse einer Werft) einer nachträglichen Anwendung des FFH-Regimes nicht entgegensteht, wenn dies bei wertender Betrachtung zur Wahrung der Schutzziele der FFH-Richtlinie geboten ist, sind nach Auffassung des Senats auch auf solche Projekte anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrags unter der Geltung des Bergrechts der DDR ins Werk gesetzt wurden. Einen sachgerechten Grund dafür, solchen Projekten einen weitergehenden Vertrauens- oder Bestandsschutz beizumessen als Projekten, die von Anfang an nach dem Bergrecht der Bundesrepublik Deutschland ins Werk gesetzt wurden, ist mit Blick auf die Effektivität der Durchsetzung der unionsrechtlichen Vorschriften nicht ersichtlich.
- 95 Im Hinblick darauf, dass der im Juli 2008 - also mehrere Jahre nach der bereits 2002 erfolgten Meldung und der 2004 erfolgten Aufnahme in die Kommissionsliste - eingereichte Hauptbetriebsplan im Falle seiner Zulassung des großflächigen Abbauvorhabens insbesondere auf eine Zerstörung der Plattendolomitwand gerichtet ist, deren Bewahrung zu den ausgewiesenen Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Dolomitgebiets O..... und J.....“ zählt, führt das Fehlen jeglicher Unterlagen zur FFH-Verträglichkeit -

namentlich mit Blick auf die nach dem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. April 2013 - Rs. C-258/111 - „Sweetmann“ - (www.curia.europa.de) gesteigerten Prüfungsanforderungen bei dauerhaft nachteiligen Auswirkungen - zur fehlenden Prüffähigkeit des Hauptbetriebsplans. Auch dies führt - selbstständig entscheidungstragend - zur Abweisung der Verpflichtungsklage.

- 96 Da der Hauptantrag der Klägerin insgesamt ohne Erfolg bleibt, ist im Berufungsverfahren über den ersten Hilfsantrag zu entscheiden, der - wie vom Verwaltungsgericht ausgeführt (UA S. 18) - als „echter“ Hilfsantrag für den Fall gestellt wurde, dass der Hauptantrag erfolglos bleibt. Die mit diesem Hilfsantrag begehrte Feststellung, dass die Klägerin „dem Grunde nach berechtigt ist, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs jenes Hauptbetriebsplans die dort vorhandenen Rohstoffe, insbesondere Dolomit, abzubauen“, ist in Anwendung von § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO unzulässig, weil die Klägerin das von ihr beanspruchte Recht durch die - prozessual vorrangige - Verpflichtungsklage auf Zulassung des eingereichten Hauptbetriebsplans verfolgen kann. Hinzu kommt, dass die mangelnde Prüffähigkeit der dazu im Juli 2008 eingereichten Antragsunterlagen (s. o.) nicht durch eine Feststellungsklage „umgangen“ werden kann.
- 97 Über den zweiten Hilfsantrag auf die gerichtliche Feststellung, dass die Klägerin „dem Grunde nach zu entschädigen ist, wenn ihr der Abbau innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bergrechtlichen Hauptbetriebsplans vom 8. Juli 2008 rechtmäßig untersagt wird“, hat der Senat im Berufungsverfahren nicht mehr zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat den zweiten Hilfsantrag als unzulässig abgewiesen (UA S. 19), wobei sich die - nur vom Beklagten eingelegte - Berufung entsprechend dem protokollierten Berufungsantrag gegen das angegriffene Urteil nur insoweit richtet, als das Verwaltungsgericht dem erstinstanzlichen Klageantrag stattgegeben hat. Eine darüber hinausgehende, auch den klageabweisenden Teils des Urteils umfassende Berufung des Beklagten wäre von vornherein unzulässig, weil der Beklagte insoweit nicht beschwert ist.
- 98 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG, wobei der Senat die erstinstanzliche Festsetzung zugrunde legt, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schika

Justizobersekretärin